

# 2023

# JAHRESBERICHT

SÄCHSISCHER LANDTAG \_ 7. LEGISLATURPERIODE



Der Sächsische  
Ausländerbeauftragte





# JAHRESBERICHT 2023

Der Sächsische Ausländerbeauftragte



# LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER

## Was liegt hinter uns – Rückschau 2023

Der Bericht des Sächsischen Ausländerbeauftragten erscheint in diesem Jahr – früher als gewohnt und zunächst unvollständig – ohne den üblichen Statistikeil. Die laufende Legislaturperiode geht zu Ende und ich möchte den Bericht noch



rechtzeitig im Parlament diskutiert wissen. Da die meisten statistischen Daten für das Jahr 2023 jedoch erst im Sommer vorliegen werden, folgt der Statistikeil im Herbst.

Erwarten Sie bitte auch in diesem Jahr von mir keinen umfassenden und strukturierten Überblick über die gesamte Integrationslage im Freistaat Sachsen. Mein gesetzlicher Auftrag und auch mein eigener Anspruch erlauben es, Ihnen subjektiv wahrgenommene Schwerpunkte vorzulegen: Nicht nur die anhaltenden Krisen innerhalb und außerhalb Europas machen aus diesem Vorhaben zunehmend ein ambitioniertes Unterfangen. Die Berliner Silvesternächte,

das Lernumfeld in Kitas und Schulen, die Frage nach bezahlbaren Wohnungen, die Perspektiven im ländlichen Raum, Renten, innere Sicherheit oder Arbeitskräftemangel – nahezu jedes Thema schlägt eine Brücke zur Integrationspolitik, nahezu alles scheint auch eine Frage der Integration zu sein.

Die damit einhergehenden Schuldzuweisungen an »die Ausländer« vermischen Ursache und Wirkung und verändern den Ton der gesellschaftlichen Debatte. Die Grenzen des Sagbaren verschieben sich zurück in Bereiche, die wir längst überwunden glaubten. Menschen mit Einwanderungsgeschichte wird die Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft abgesprochen, selbst wenn sie hier geboren oder deutsche Staatsbürger sind. Immer wieder berichten mir auch Haupt- und Ehrenamtliche der sächsischen Integrationsarbeit von Übergriffen – verbal wie gewalttätig. Umso wichtiger ist das Signal, das die Landespolitik im abgelaufenen Jahr gesendet hat: Das Integrations- und Teilhabegesetz ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes vom Kabinett beschlossen und liegt dem Parlament vor. Auch wenn es nicht alle Wünsche erfüllen wird, vereinheitlicht es doch unsere Integrationsstrukturen, baut diese aus und sichert sie ab gegen Versuche, Integration insgesamt zu relativieren. Der Freistaat bekennt sich als erstes ostdeutsches Flächenland dazu, ein Einwanderungsland zu sein. Was das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz beinhaltet, lesen Sie ab Seite 40.

Während 2022 von der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine geprägt war, ging es im Berichtsjahr verstärkt um die Arbeitsmarktintegration der Ankommenden. Ein Instrument ist der »Job-Turbo« der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, den der damals neu berufene Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, Daniel Terzenbach, auf der Konferenz der Ausländerbeauftragten der Bundesländer in Dresden vorstellte (nachzulesen auf Seite 28). Geflüchtete sollen nach einem grundständigen Deutscherwerb direkt

und schnell Arbeit finden und die Fachsprache erst später lernen. Dieser Paradigmenwechsel soll nun auch in den sächsischen Regionaldirektionen zur gängigen Praxis werden, er fordert Unternehmen wie Beratungsstrukturen gleichermaßen. Über die Arbeit der Arbeitsmarktmentoren im Vogtlandkreis und zur Perspektive eines Riesaer Unternehmens berichten wir auf den Seiten 24 – 27.

Die aktuelle Debatte über Asylpolitik erinnert in ihrer Wucht an die Flüchtlingskrise im Jahr 2015, auch das vorgenannte Bundesprojekt will dem etwas entgegensetzen. Zwar kamen weniger Menschen aus der Ukraine zu uns, doch der starke Anstieg im Asylbereich hat Deutschland und Sachsen gleichermaßen ab dem Spätsommer in Atem gehalten. Auch in Sachsen sind 2023 weit mehr Geflüchtete angekommen als im Jahr zuvor. Wenn 2015 viele Menschen den Eindruck hatten, der Staat habe beim Thema Einwanderung die Kontrolle verloren, so hat sich nach meinem Eindruck im Vergleich zur »Flüchtlingskrise« vieles verbessert: Der behördliche Austausch ist verdichtet, eine starke Struktur an Integrationsakteuren aufgebaut, Grenzkontrollen tun ihr übriges. Und dennoch haben Integrations skeptiker zum Ende des Jahres stärker denn je versucht, die gesellschaftliche Verunsicherung zu instrumentalisieren. Einfachen Fragen folgen einfache Antworten – wir sollten aber mehr ergebnisoffene Fragen stellen: Ist unser Bekenntnis zu Menschenrechten mehr wert als das Papier oder das Plakat, auf dem wir uns zu ihnen bekennen? Und wenn ja, wie schaffen wir eine Balance von notwendiger Ordnung und humanitären Werten? Wie können wir dafür sorgen, dass vor Ort das Zusammenleben gelingt?

Dieser Bericht enthält eher differenzierende Antworten. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.



Ihr Geert Mackenroth MdL



Vorspann

# INHALT



4  
VORWORT



8  
WAS KENNZEICHNETE 2023?



11  
AUSLÄNDER IN SACHSEN



12  
MIGRATION IM PARLAMENT



14  
SCHUTZSUCHENDE IN SACHSEN



24  
BRÜCKEN IN DEN ARBEITSMARKT



26  
TANDEMPARTNER, THEORIE-  
TRAINING UND TEAMNACHMITTAGE



28  
DER JOB-TURBO UND DIE  
DREI PHASEN DER INTEGRATION



30  
»HEIM-TÜV«



32  
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT  
UND VERANSTALTUNGEN



36  
DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT  
DES SÄCHSISCHEN  
AUSLÄNDERBEAUFTRAGTEN



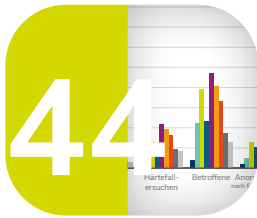
38  
INTEGRATIONSARBEIT  
SICHTBAR MACHEN



40  
BETEILIGUNG UND BERATUNG



42  
DAS SÄCHSISCHE INTEGRATIONS-  
UND TEILHABEGESETZ



DIE ARBEIT DER SÄCHSISCHEN  
HÄRTEFALLKOMMISSION



BEISPIELE AUS DER  
ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER  
HÄRTEFALLKOMMISSION



DIE HÄRTEFALLKOMMISSION  
HAT SICH BEWÄHRT



ÄNDERUNGEN IM ASYL-  
UND AUFENTHALTSRECHT



IMPRESSIONEN UND TERMINE



WAS LIEGT VOR UNS –  
AUSBLICK



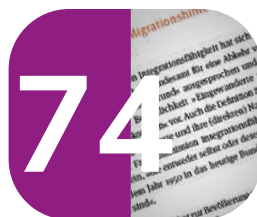
KONTAKTE



Im 3. Quartal 2024  
wird der Statistikeil  
2023 veröffentlicht.



GLOSSAR



ANMERKUNGEN UND IMPRESSUM



# WAS KENNZEICHNETE 2023?

## Konflikte und Lösungswege

### Krieg in Nahost

Das Berichtsjahr ist unter dem Eindruck der Eskalation in Nahost zu Ende gegangen. Am 7. Oktober 2023, dem jüdischen Ruhetag Schabbat, begann die radikalislamische palästinensische Terrororganisation Hamas einen konzentrierten Angriff auf Zivilisten und Verteidigungskräfte in Israel. Nach Raketenangriffen auf das israelische Staatsgebiet drang die Hamas in israelisches Territorium ein. Mehr als 1 000 Bürger Israels wurden bei diesen Angriffen getötet, weitere 150 Personen entführt und als Geiseln genommen.<sup>1</sup> Der Angriff stellte eine massive Eskalation des Nahostkonfliktes dar und dürfte eine politische Lösung in weite Ferne rücken lassen.

Israel reagierte auf den Angriff der Hamas zunächst mit der Abschottung des Gazastreifens. Die Versorgung mit Strom, Treibstoff und Trinkwasser wurde beendet. Die Israelischen Verteidigungstreitkräfte riefen die 1,9 Millionen Einwohner im Nordens des Gazastreifens dazu auf, das Gebiet zu verlassen und nach Süden Richtung der ägyptischen Grenze zu fliehen. Die Militäroperation Israels ist eine der bisher längsten im Gazastreifen.

<sup>1</sup> Statista, 12.02.24; Link: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1417316/umfrage/opferzahlen-im-terrorkrieg-der-hamas-gegen-israel/>

Die Eskalation führte auch in Sachsen zu Konflikten und gesellschaftlichen Debatten. Die Zahl der antisemitischen Straftaten und Vorfälle nahm zu. Das Narrativ eines »importierten Antisemitismus« führte zu politischen Forderungen nach einem Bekenntnis zum Existenzrecht Israels bei Einbürgerungen. Gleichsam meldeten Beratungsstellen einen Anstieg antimuslimischer Vorfälle.

### Ukrainische Schutzsuchende in Deutschland

Der Krieg in der Ukraine ging in sein zweites Jahr. Im Berichtsjahr hatten insgesamt mehr als eine Million Menschen in Deutschland Schutz gefunden. Dass Geflüchtete aus der Ukraine ihren Wohnort frei wählen können, entlastete das Aufnahmesystem. Fast 80 Prozent lebten in einer privaten Unterkunft. Laut einer im November veröffentlichten Umfrage des Mediendienstes und der Uni Hildesheim unter mehr als 600 Kommunen beschrieben knapp 60 Prozent der befragten Kommunen die Lage als »herausfordernd, aber (noch) machbar«. 40 Prozent berichteten hingegen von einer Überlastung und sahen sich »im Notfallmodus«.

### Neuerungen auf Bundesebene: Einwanderungsgesetz, Bezahlkarte, Staatsangehörigkeit

Der Bundestag beschloss am 23. Juni das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, mit dem die Bundesregierung mehr Fachkräfte aus Drittstaaten gewinnen will. Wer Berufserfahrung aufweisen kann, soll leichter einwandern können. Außerdem soll einem begrenzten Kreis von Asylsuchenden ein »Spurwechsel« ermöglicht werden, wenn sie Arbeit als Fachkraft gefunden haben.

Am 6. November beschloss Bundeskanzler Scholz gemeinsam mit den Regierungschefs der Länder, Bargeldzahlungen an Asylsuchende fortan einzuschränken und stattdessen eine bundeseinheitliche Bezahlkarte einzuführen. Damit sollen Verwaltungen entlastet und Überweisungen in die Herkunftsstaaten reduziert werden.







Im Januar legte Innenministerin Nancy Faeser Vorschläge für eine Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vor. Am 1. Dezember brachte der Bundestag den Gesetzentwurf auf den Weg. Die Reform, die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bereits beschlossen war, ermöglicht frühere Einbürgerungen sowie Mehrfach-Staatsangehörigkeit und schafft schriftliche Sprachtests für die Generation der sogenannten Gastarbeiter ab.

### »Heim-TÜV«-Studie abgeschlossen

Der in Sachsen entwickelte »Heim-TÜV« für Asylbewerberunterkünfte wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt und abgeschlossen. Teil 3 und 4 der Studie attestierten dem Freistaat, dass Geflüchtete in Sachsen weitestgehend solide untergebracht und versorgt werden – die Bedingungen in den einzelnen Unterkünften jedoch stark variieren. Mehr zu den Ergebnissen und Handlungsempfehlungen der Wissenschaftler lesen Sie ab Seite 30. Damit konnte der »Heim-TÜV« wie geplant innerhalb der Legislaturperiode fortgeführt und zunächst abgeschlossen werden. Die Studie erfasst insgesamt, wie menschenwürdig Geflüchtete in Sachsen untergebracht sind und setzt damit nachprüfbar Standards. Dass dieses Hinschauen sich lohnt, zeigen nicht nur die Verbesserungen in Sachsen, sondern auch das Interesse aus anderen Bundesländern am »Heim-TÜV«.

### Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz auf der Zielgeraden

Im Berichtsjahr ist das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz im Gesetzgebungsverfahren einen entscheidenden Schritt vorangekommen. Das Kabinett hat den Gesetzentwurf beschlossen und dem Landtag vorgelegt. Das Gesetz vereinheitlicht die Integrationsstrukturen und baut sie aus. Integration und Teilhabe werden entsprechend als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe anerkannt. Unter dem Motto »Teilhabe schafft Teilnahme« wurde im Vorfeld des Entwurfs ein breiter Beteiligungsprozess der Fachöffentlichkeit initiiert. So entstand aus der Perspektive von Praktikern und Betroffenenverbänden eine umfangreiche Sammlung von Bedarfen und Forderungen im Bereich Integration in Sachsen. Nachdem die zuständigen Ausschüsse im laufenden Jahr Änderungen einbringen können, wird anschließend das Parlament darüber abstimmen. Sachsen wäre damit das erste ostdeutsche Flächenland mit einem solchen Gesetz.



etrian

**EZG**

# AUSLÄNDER IM FREISTAAT SACHSEN

In der sächsischen Bevölkerung sind laut Ausländerzentralregister zum 31.12.2023 mehr als 180 Staatsangehörigkeiten vertreten. Zu diesem Stichtag waren 350 332 Ausländer in Sachsen registriert.

Die größte Gruppe waren Ukrainer (18,8 Prozent), gefolgt von Syrern (10,7 Prozent) und Polen (7,2 Prozent). Jeder vierte Ausländer in Sachsen (27,2 Prozent) besaß eine EU-Staatsangehörigkeit.

Der Ausländeranteil wird anhand der Gesamtbevölkerung ermittelt, wobei Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen werden. Diese liegen regelmäßig im Sommer des Folgejahres und damit zum Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht vor. Schätzungsweise liegt der Ausländeranteil bei 7 bis 8 Prozent und damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, der zwischen 14 und 16 Prozent liegt.

Daten und Vergleiche zum Vorjahr im Bereich Bevölkerung und Bildung lagen zum Redaktionsschluss ebenso nicht vor. Diese werden im 3. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

Aus den Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur geht hervor, dass fast jeder fünfte sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer im Wirtschaftsbereich *Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen* tätig ist (25 324 bzw. 19,3 Prozent). Gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in diesem Wirtschaftsbereich sind es sogar 20,7 Prozent Ausländeranteil. Im Bereich *Verarbeitendes Gewerbe* sind 23 449 und damit 17,9 Prozent der beschäftigten Ausländer tätig. Der Ausländeranteil an allen dort Beschäftigten liegt bei 7,5 Prozent. 10 Prozent aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer Sachsens arbeiten unter anderem jeweils im *Gastgewerbe* (14 007 bzw. 10,7 Prozent) und im *Gesundheits- und Sozialwesen* (12 116 bzw. 9,2 Prozent). Der Ausländeranteil an allen Beschäftigten im *Gastgewerbe* (54 243) liegt bei 25,8 Prozent, das entspricht jedem vierten im *Gastgewerbe* Beschäftigten.

Im Freistaat Sachsen wurde im Berichtsjahr 2023 erneut ein Anstieg eingegangener Asylerstanträge registriert. Das Herkunftsland Syrien ist zahlenmäßig bundesweit (102 930) und sachsenweit (5 837 Erstanträge) an erster Stelle. In Sachsen steht Venezuela an zweiter Stelle (3 315 Erstanträge), die Türkei an dritter Stelle (1 792 EA) und Afghanistan auf Platz 4 (1 451 EA). Bundesweit an zweiter Stelle steht die Türkei mit 61 181 EA und an dritter Afghanistan (51 275 EA). Über 13 630 Asylerstanträge wurde im letzten Jahr in Sachsen entschieden, wobei diese nicht aus dem Jahr 2023 stammen müssen.



# MIGRATION IM PARLAMENT

## Debatten und Anfragen

### Debatten im Plenum

Im Vergleich zur öffentlichen Diskussion und gemessen an den Vorjahren spielten die Themen Unterbringung, Integration und Arbeitskräftemangel in der Arbeit des Parlaments eine eher untergeordnete Rolle. Eine Auflistung der parlamentarischen Debatten, in denen Migration im weitesten Sinn thematisiert wurde, findet sich im Beitrag »Migration als Thema der Parlamentarischen Debatten im Plenum des Sächsischen Landtags im Jahr 2023«. **Die Dokumentation** basiert auf den Beschlussprotokollen des Plenums.



Am 9. November 2023 beriet das Plenum über den Jahresbericht für das Jahr 2022. Der Bericht (**Drucksache 7/14565** – Unterrichtung durch den Sächsischen Ausländerbeauftragten) war nach seiner Übergabe an den Landtagspräsidenten umgehend im Ausschuss für Inneres und Sport beraten (**Drucksache 7/14831**) und zur Kenntnis genommen worden. Dies war auch die Beschlussempfehlung des Innenausschusses. Die Sprecher der Fraktionen nahmen den Bericht und die dokumentierten Sachverhalte mit Lob zur Kenntnis und verstärkten in ihren Redebeiträgen die ihnen am Herzen liegenden Themen.

**Im Plenarprotokoll** ist die Sitzung ab Seite 6 770 dokumentiert.

## Die Kleinen Anfragen der Abgeordneten

Im Jahr 2023 verzeichnete das Elektronische Datenbank- und Archivsystem (EDAS) des Sächsischen Landtags 535 Einträge unter dem Sachgebiet »Ausländer, Migranten«. Davon waren 508 Kleine Anfragen und 27 sonstige Anträge.

Wiederum stellte vor allem die Opposition Kleine Anfragen, wobei der Anteil der von der AfD-Fraktion gestellten Fragen mit 414 gegenüber den 90 Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE deutlich überwog. Die CDU-Fraktion stellte als einzige der regierenden Fraktionen insgesamt vier Kleine Anfragen.

Knapp über die Hälfte (222) der Kleinen Anfragen der AfD-Fraktion befassten sich mit dem Thema Straftaten, die meisten davon betrafen einzelne Meldungen zu aktuellen Delikten in Sachsen. Außerdem waren vor allem Zahlen und Fakten zur Aufnahme (87) und den Kosten (35) der sächsischen Asylpolitik Inhalt der Anfragen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE informierten sich vordergründig zu Asylverfahren (15) und zu Aspekten der Integration (14) von Migranten in Sachsen. Außerdem wandten Sie sich mit Fragen zu Einzelfällen bei der Abschiebung (13) und zur Situation der Unterbringung (13) an die Staatsregierung.

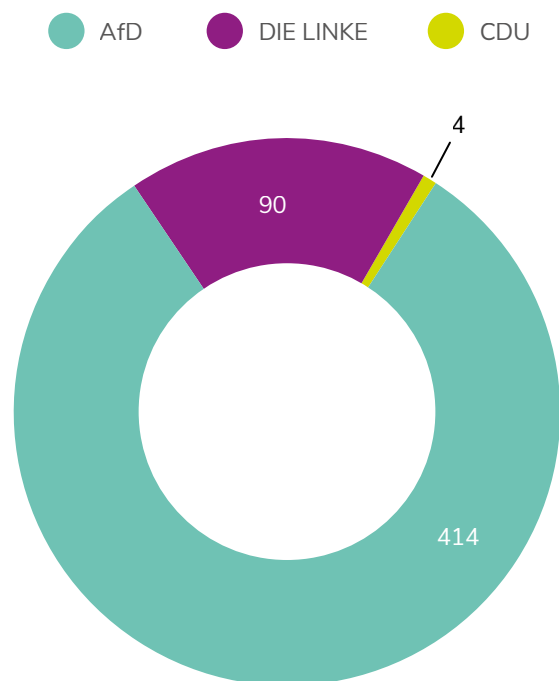


EDAS

**Kleine Anfragen – Fraktionen Themen**

Fraktion	AfD	LINKE	CDU
Abschiebung allgemein	8	9	-
Abschiebung Einzelfall	-	13	-
Asylverfahren/ Aufenthaltsstatus	7	15	-
Unterbringung	11	13	2
Straftaten	222	1	-
Kosten	35	4	1
(illegale) Einreise	5	-	-
Aufnahme	87	12	1
Integration	21	14	-
Migration allgemein	6	2	-
Freiwillige Ausreise	6	-	-
Sonstige	6	7	-
<b>Gesamt</b>	<b>414</b>	<b>90</b>	<b>4</b>

**Kleine Anfragen – Verteilung nach Fraktionen**



Quelle: EDAS; Geschäftsstelle des SAB.

Insgesamt 508 Kleine Anfragen



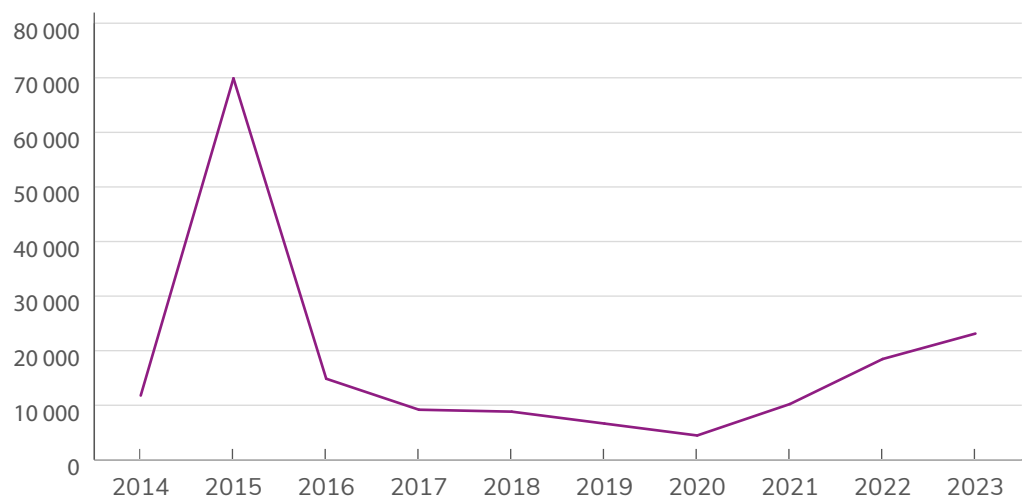
# SCHUTZSUCHE IN SACHSEN

## Unterbringung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen

Sachsen nahm im letzten Jahr 23 132 Asylsuchende auf. Im Jahr 2022 wurden 18 474 Geflüchtete aufgenommen. Die meisten Aufnahmen gab es im Rückblick im Jahr 2015. Damals kamen 69 900 Asylsuchende nach Sachsen. (2016: 14 860, 2017: 9 183, 2018: 8 828, 2019: 6 645 und 2020: 4 463, 2021: 10 222).

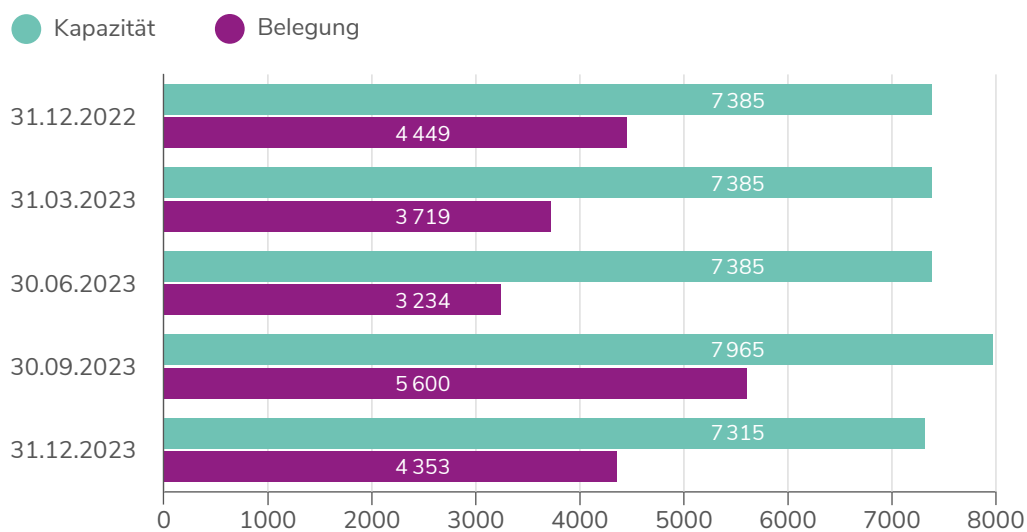
Aufnahme von Asylsuchenden in Sachsen

Jahr	Gesamt
2014	11 783
2015	69 900
2016	14 860
2017	9 183
2018	8 828
2019	6 645
2020	4 463
2021	10 222
2022	18 474
2023	23 132

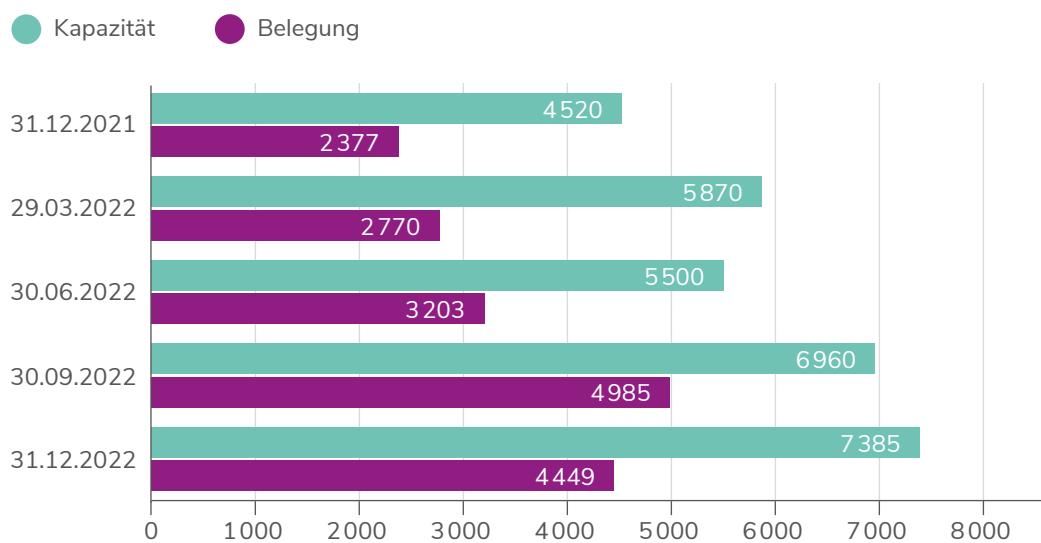


Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern.

## Unterbringungssituation in Aufnahmeeinrichtungen



Hinweis: Daten für 2023 hinsichtlich der Kapazität entsprechen der Gesamtkapazität, unabhängig von der Nutzung (auch Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge); Belegungsdaten beziehen sich ausschließlich auf Asylbewerber.



Quellen: DS 7/8716, 7/9519, 7/10300, 7/11116, 7/12090, DS 7/13232, DS 7/13885, DS 7/14748, DS 7/15526.

Zu Beginn des Jahres 2023 standen 16 Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität von 7 385 Plätzen zur Verfügung. Zum Stichtag 30. September 2023 wurde die Kapazität auf 7 965 Plätze erhöht. Keines der Unterbringungsobjekte wurde im »Stand-by-Modus« vorgehalten. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren 16 Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität

von 7 315 Plätzen in Betrieb. Ein Unterbringungsobjekt wurde für eine Aktivierung im Falle steigender Unterbringungsbedarfe vorgehalten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> DS 7/12090, DS 7/13885, DS 7/14748, DS 7/15526



## Clearing und Beratungsangebote in den Aufnahmeeinrichtungen

Die Identifizierung von Schutzbedarfen in den Aufnahmeeinrichtungen erfolgt vorrangig durch die Betreiber. Das eingesetzte Personal ist entsprechend geschult, vulnerable Gruppen zu erkennen. Die Betreiber sind mit örtlichen Vereinen vernetzt, um bei Bedarf eine spezialisierte Beratung vermitteln zu können. Die Identifizierung der besonderen Bedarfe erfolgt zumeist durch individuelle Gesprächsangebote sowie über die Meldung von örtlichen Vereinen, soweit diese vor dem Betreiber oder der Landesdirektion Sachsen Kenntnis von der spezifischen Situation erhalten.

Bei Neuvergabe der Betreiberverträge sind die Betreiber verpflichtet, Clearingstellen einzurichten, die durch Gewaltschutzbeauftragte geleitet werden. Diese sind für alle Fragen des Gewaltschutzes sowie für die Organisation und Koordination des Beschwerdemanagements zuständig. Die Clearingstelle hat innerhalb der ersten 14 Tage nach der Aufnahme die psychischen und physischen Belastungen von traumatisierten Geflüchteten festzustellen. Für das Erkennen von entsprechenden Hinweisen ist geschultes Personal der sozialen Betreuung einzusetzen. Dieses muss Techniken zur beratenen Gesprächsführung und Stabilisierung beherrschen sowie Handlungssicherheit im Umgang mit psychischen Krisensituationen aufweisen. Erfahrungen in der Flüchtlingshilfe sind erforderlich. Der Betreiber hat der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen, wen er aus dem Personal in der Clearingstelle einsetzen will und hat die für die Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Landesdirektion kann den Einsatz des vorgeschlagenen Personals ablehnen, wenn die erforderlichen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Die Asylverfahrensberatung ist gesetzliche Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (§ 12a Asylgesetz).

Die Landesdirektion Sachsen gewährt den Wohlfahrtsverbänden, die Trägerschaft für die Asylverfahrensberatung übernommen haben, den Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen in geeigneter Weise. Darüber hinaus bestehen im Umfeld der Aufnahmeeinrichtungen Beratungsangebote von dritter Seite, die den Bewohnerinnen und Bewohnern auch bekannt sind, bzw. vom Betreiber benannt werden. Die Betreiber verfügen über umfangreiche Kontak-

te/Listen von Ansprechpartnern, Vereinen, (staatlichen) Unterstützungsangeboten und Behörden. Je nach individuellem Beratungs-/Unterstützungsbedarf und Fallkonstellation stellen die Betreiber den Betroffenen die entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung oder stellen ggf. einen Kontakt her. In allen Aufnahmeeinrichtungen finden regelmäßig Sprechstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesdirektion statt.<sup>1</sup>

## Qualifikation von Personal der Aufnahmeeinrichtungen

In den sächsischen Aufnahmeeinrichtungen sind insgesamt 607 Mitarbeitende in der sozialen Betreuung tätig, davon verfügen 105 Mitarbeitende über eine staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik (Stand: 30. April 2023).

In den Aufnahmeeinrichtungen finden jährlich folgende Schulungen statt: Interkulturelle Kompetenz, Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen, Gewaltprävention möglichst einschließlich eines Deeskalationstrainings sowie Umgang, Prävention und Konfliktbewältigung mit Alkohol- und Drogenmissbrauch. Alle zwei Jahre oder bei Bedarf sind Fortbildungen in Erster Hilfe, Brandschutz, Brandunterweisung, Umgang mit sexualisierter Gewalt, Datenschutz, Arbeitssicherheitsunterweisung und Hygiene vorgesehen.

Als Nachweis über absolvierte Fortbildungen und Nachschulungen reichen die Betreiber Teilnahmebescheinigungen der jeweiligen Mitarbeiter ein, welche durch die Landesdirektion Sachsen kontrolliert werden. Dies erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehrmals im Kalenderjahr.<sup>2</sup>

## Bildungszugang von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen

Die Grundlage für Bildungszugang von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen bilden Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) sowie §§ 26, 28 des Schulgesetzes in Verbindung mit den Änderungen des Asylgesetzes im Juli 2017. Für alle Kinder ab sechs Jahren, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, besteht in Sachsen eine Schulpflicht.

<sup>1</sup> DS 7/14597, DS 7/13471, DS 7/14468

<sup>2</sup> DS 7/13472





Zum Stichtag 31. Dezember 2023 befanden sich im Freistaat Sachsen 945 Personen unter 18 Jahren in Aufnahmeeinrichtungen, darunter 645 im schulpflichtigen Alter. Insgesamt 171 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter waren länger als drei Monate und von diesen 13 Personen länger als sechs Monate und vier Personen länger als zwölf Monate in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Im 1. Halbjahr 2023 befanden sich insgesamt 1808 Kinder und Jugendliche über eine durchschnittliche Dauer von 46 Tagen im Lernangebot und in diesem Zeitraum wurden insgesamt 18 Lehrkräfte eingesetzt.<sup>3</sup> Im 2. Halbjahr 2023 befanden sich insgesamt 1327 Kinder und Jugendliche über eine Dauer von durchschnittlich 40 Tagen im Lernangebot. In diesem Zeitraum wurden mindestens 16 (ab Dezember 18) Lehrkräfte eingesetzt.<sup>4</sup>

## Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) ist gemäß § 85 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Die Staatsregierung hat nach § 32a Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) die Verwaltung des Landesjugendamtes als die nach Landesrecht für die Verteilung von umA zuständige Stelle gemäß §§ 42a ff. SGB VIII benannt. Im Rahmen der Aufgaben als Landesverteilungsstelle wurden dem Landesjugendamt im zweiten Halbjahr 2023 insgesamt 1706 vorläufige Inobhutnahmen angezeigt.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben im Verlauf des Jahres 2023 verschiedentlich mitgeteilt bzw. angezeigt, dass nicht mehr hinreichend Unterbringungsmöglichkeiten für umA zur Verfügung ständen, da es an geeigneten Objekten und Personal fehle. Weiterhin sind die Unterbringungsmöglichkeiten zur (vorläufigen) Inobhutnahme von umA dauerhaft ausgelastet, weil es an Anschlusshilfen und Folgeeinrichtungen mangelt. Die Inobhutnahme der umA dauern so über den üblichen Zeitraum hinaus an. Die Staatsregierung hat mit dem Erlass vom 8. Dezember 2022 sowie dem Folgeerlass vom 28. September 2023 den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeitsrahmen unter Abwägung aller Einflussfaktoren genutzt und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels der Erlasslage befähigt, den gesetzlichen Auftrag weiterhin zu erfüllen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> DS 7/13820

<sup>4</sup> DS 7/15363

<sup>5</sup> DS 7/15397



## Flüchtlingssozialarbeit in sächsischen Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete

Für die soziale Betreuung der untergebrachten Personen in den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen im Raum **Dresden** sind die Auftragnehmer bei einer Belegkapazität bis zu 200 Personen verpflichtet, täglich von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr fünf Betreuer vollumfänglich sicherzustellen. Darüber hinaus ist ein Betreuungsschlüssel (Sozialarbeiter pro Geflüchteten) von mindestens 1:60 zu gewährleisten. In den Aufnahmeeinrichtungen müssen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr mindestens drei Betreuer vollumfänglich (davon je eine Person weiblich bzw. männlich) bis 200 untergebrachte Personen eingesetzt werden. Bis 400 untergebrachte Personen sind mindestens vier, bis 600 fünf und bis 800 untergebrachte Personen sind mindestens sechs Betreuer vollumfänglich einzusetzen.

Für die soziale Betreuung der Asylbewerber in den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber in **Chemnitz und Leipzig** verpflichtet sich der Auftragnehmer von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr bei einer Belegkapazität bis zu 200 Personen vier Betreuer vollumfänglich einzusetzen. Darüber hinaus ist ein Betreuungsschlüssel von mindestens 1:70 zu gewährleisten. In den Aufnahmeeinrichtungen müssen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr mindestens zwei Betreuer vollumfänglich (davon je eine Person weiblich bzw. männlich) bis 100 untergebrachte Personen eingesetzt werden. Bis 520 untergebrachte Personen sind mindestens drei, bis 700 vier und bis 1.000 untergebrachte Personen sind mindestens fünf Betreuer vollumfänglich einzusetzen.

Für die soziale Betreuung der untergebrachten Personen in der Aufnahmeeinrichtung zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern **mit besonderem Betreuungs- und/oder Pflegebedarf** verpflichtet sich der Auftragnehmer in jedem der Unterbringungsobjekte, täglich von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr mindestens zwei Betreuer vollumfänglich einzusetzen. In den Unterbringungsobjekten der Einrichtung muss täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr neben einem ständigen Ansprechpartner eine weitere Person eingesetzt werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> DS 7/15358







## Verteilung auf die Kommunen

Die Asylsuchenden werden nach Registrierung und medizinischer Untersuchung in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates in der Regel nach kurzer Zeit in die Unterkünfte in den Kommunen verteilt. Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten hingegen sollen bis zum Abschluss der Verfahren in einer Aufnahmeeinrichtung verbleiben.

Die Verteilungsquoten für die landesinterne Verteilung der Asylbewerber in Sachsen werden jährlich aus dem jeweiligen Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und Kreisfreien Städte an der sächsischen Gesamtbevölkerung zum Stichtag 30.06. berechnet. Die Verteilungsquoten für das Jahr 2023 beziehen sich demnach auf den Bevölkerungsstand von Juni 2022. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

### Verteilungsquoten innerhalb Sachsens (für das Jahr 2023)

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Verteilungsquote
Stadt Chemnitz	6,0
Erzgebirgskreis	8,1
Mittelsachsen	7,4
Vogtlandkreis	5,5
Zwickau	7,6
Stadt Dresden	13,7
Bautzen	7,3
Görlitz	6,1
Meißen	5,9
Sächsische Schweiz – Osterzgebirge	6,0
Stadt Leipzig	15,0
Leipzig	6,4
Nordsachsen	4,9

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gebietsstand: 30.06.2022.

Die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Leipzig als die Gebietskörperschaften mit dem höchsten Bevölkerungsanteil nehmen demnach zusammen gut ein Viertel der Asylbewerber auf. Geregelt ist die Unterbringung und Versorgung im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG).

## Unterbringung in den Kommunen

Die Asylbewerber werden entsprechend diesem Verteilungsschlüssel in den Landkreisen und Kreisfreien Städten untergebracht. Versorgung, Betreuung und Art der Unterbringung obliegen dabei den Kommunen. Letztere kann zentral in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in Wohnungen bzw. Wohnprojekten erfolgen.

Die Verteilung innerhalb der Kommunen setzen diese in eigener Verantwortung und entsprechend den Gegebenheiten vor Ort um.

## Zentrale/dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen

In den Landkreisen und Kreisfreien Städten gab es mit Stand 31.12.2023 insgesamt 145 Gemeinschaftsunterkünfte. Darüber hinaus standen in zwei Landkreisen vier weitere Unterkunftsmöglichkeiten im »Stand-By-Modus« mit einer Kapazität von 255 Plätzen zur Verfügung.<sup>1</sup>

Die Landkreise und die Kreisfreien Städte verfügten im 1. Halbjahr 2023 über 17 098 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften, die zu 78,5 Prozent belegt waren. Für die dezentrale Unterbringung gab es 23 210 Plätze in Wohnungen, die zu 75,8 Prozent ausgelastet waren. Im 2. Halbjahr 2023 standen 18 220 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung, die zu 82,3 Prozent belegt waren. Dazu gab es 23 933 Plätze in Wohnungen, die zu 75,5 Prozent genutzt wurden.<sup>2</sup>

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen die Entwicklung der Unterbringungssituation anhand der Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen über den Jahresverlauf. Darin finden sich sowohl als Interims- oder Notunterkünfte bezeichnete Unterkünfte als auch gemietete Plätze in Hotels, Pensionen, Gästehäusern und Ferienwohnungen etc. wieder. Aufgrund des erhöhten Bedarfs durch die Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen waren diese erforderlich geworden.

<sup>1</sup> DS 7/15526

<sup>2</sup> DS 7/13821 und DS 7/15370

### Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen (2023 im Vergleich zu 2022)

2023	Anzahl		Kapazität		Belegung	
	GU				absolut	prozentual*
Monat	-	-	-	-	absolut	prozentual*
Januar	138	17335	13298	76,7		
Februar	137	17530	13658	77,9		
März	141	17973	14100	78,5		
April	144	18156	14361	79,1		
Mai	143	18024	14454	80,2		
Juni	144	18435	14806	80,3		
Juli	145	18192	14857	81,7		
August	146	18545	14645	79		
September	147	18681	14592	78,1		
Oktober	149	18809	15016	79,8		
November	154	19403	16092	82,9		
Dezember	154	19540	15869	81,2		

2022	Anzahl		Kapazität		Belegung	
	GU				absolut	prozentual*
Monat	-	-	-	-	absolut	prozentual*
Januar	87	10971	8564	78,06		
Februar	88	11059	8735	78,99		
März	123	15127	11284	74,6		
April	141	16989	11643	68,53		
Mai	136	16621	12065	72,59		
Juni	134	16422	11890	72,4		
Juli	126	15437	11574	74,98		
August	121	14968	11416	76,27		
September	120	14982	11560	77,16		
Oktober	128	15784	12213	77,38		
November	134	16675	12600	75,56		
Dezember	138	17304	12773	73,82		

Quelle: Daten basieren auf der internen monatlichen Unterbringungsstatistik des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, jeweils zum Monatsende, \*eigene Berechnungen.

Prozentual gesehen waren die Gemeinschaftsunterkünfte durchgängig zu drei Vierteln bis vier Fünfteln belegt. Aufgrund der zu berücksichtigenden individuellen Bedarfe kann jedoch nicht auf alle freien Plätze auch eine Belegung erfolgen. Das betrifft etwa ein Viertel der freien Plätze. Rechnet man diese bei der Kapazität heraus, so ergäbe sich faktisch eine höhere »bereinigte« Belegungsquote.

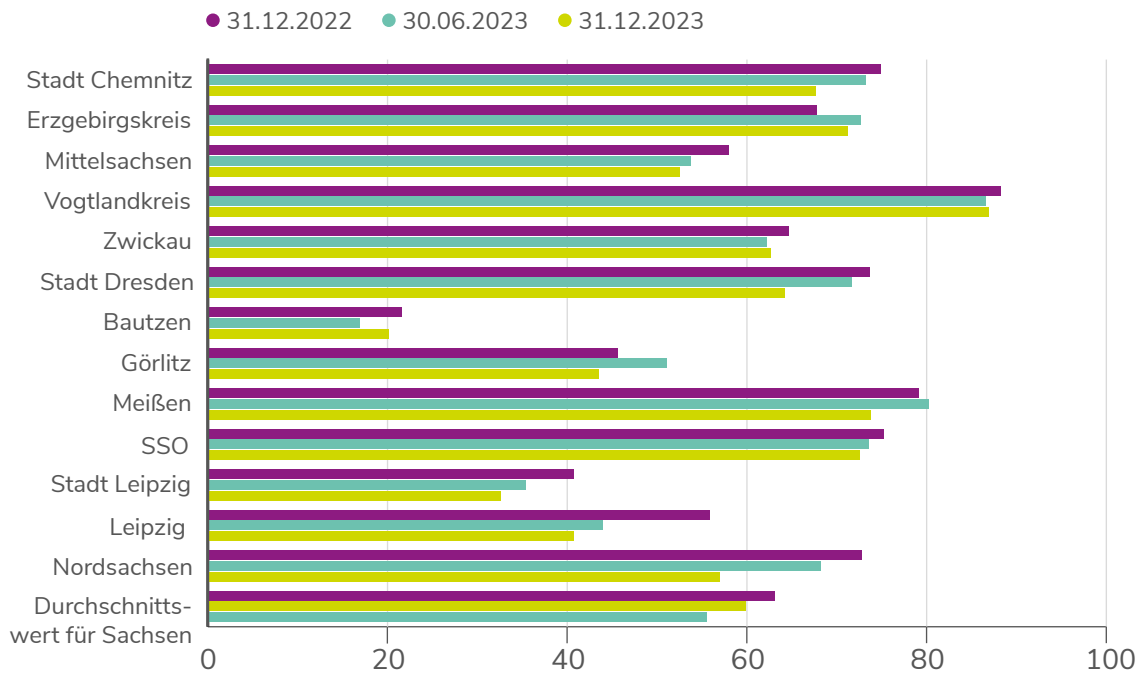
Dezentral – in Wohnungen oder Wohnprojekten – untergebracht werden insbesondere Familien mit Kindern und Geflüchtete mit einer Bleibeperspektive. Damit soll der individuellen Situation Rechnung getragen sowie eine angemessenere Privatsphäre und ein selbstständigeres Leben ermöglicht werden.

Zur Quote der dezentralen Unterbringung zugewiesener Asylsuchender und geduldeter/vollziehbar ausreisepflichtiger Geflüchteter liegen Eckwerte jeweils zum Halbjahr vor (vgl. nachfolgende Grafik).





### Quote der dezentralen Unterbringung in Sachsen

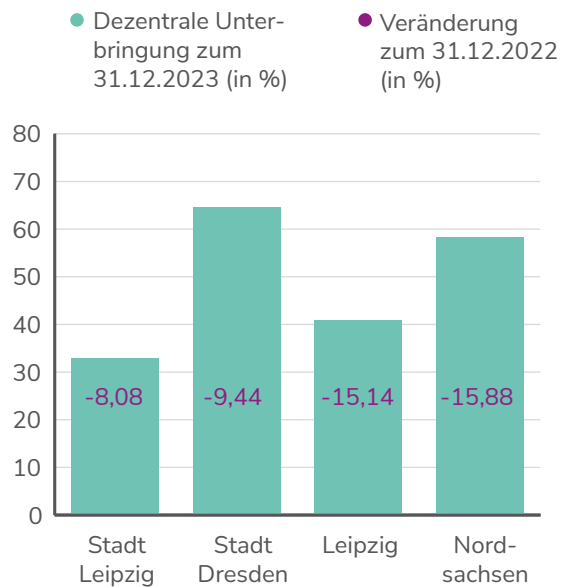


Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern; DS 7/12011 DS 7/13821 DS 7/15370 sowie eigene Berechnungen basierend auf absoluten Gesamt- bzw. Belegungszahlen.

Hinweis: Durch Verwendung unterschiedlicher Basisdaten (nur im Asylverfahren befindliche Geflüchtete – Asylsuchende – : Chemnitz, LK Bautzen, Görlitz, Erzgebirgskreis und Vogtlandkreis – bzw. zuzüglich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer: alle anderen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte bezgl. Daten 2022) sind die Werte nur eingeschränkt vergleichbar.

Betrachtet man die Quoten der dezentralen Unterbringung der einzelnen Gebietskörperschaften, sind im Jahresvergleich zum Jahresende 2023 und 2022 in den folgenden Gebietskörperschaften die größten Veränderungen erkennbar:

### Gebietskörperschaften mit größeren Veränderungen zum Vorjahr



Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern.

## Ausreisepflicht, freiwillige Ausreise und Abschiebung

Nach endgültiger Ablehnung von Asylanträgen wird den Betroffenen in der Regel eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Reisen sie in dieser Zeit nicht aus, können sie abgeschoben werden, wenn dem keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen bzw. keine Duldung erteilt worden ist; dann ist die Abschiebung zeitweise ausgesetzt.

Für die freiwillige Rückkehr in bestimmte Herkunftsstaaten besteht die Möglichkeit der finanziellen Förderung über Rückkehrprogramme des Bundes und der Länder (Programme: REAG/GARP).

Grundsätzlich können mittellose Drittstaatsangehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten und in ihr Herkunftsland zurückkehren oder in ein aufnahmeberechtigtes Land weiterwandern möchten, Leistungen dieser Programme in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Ausreise wird durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) organisiert und betreut.

Nachfolgende Tabelle zeigt im Jahresvergleich, wie viele Personen jeweils zum 31.12. ausreisepflichtig waren, über Rückkehrprogramme ausgereist bzw. wie viele abgeschoben worden sind. Zudem weist die Tabelle auf, bei wie vielen Personen die Abschiebungen zeitweise ausgesetzt und Duldungen erteilt worden sind.

Es ist davon auszugehen, dass sich das weltweite Pandemiegeschehen auch in den vergangenen beiden Jahren auf sämtliche Flug- sowie andere Reisewege ausgewirkt hat und daraus folgend weniger freiwillige bzw. zwangsweise Rückkehren als in den Jahren vor der Pandemie stattgefunden haben.

Dem Sächsischen Ausländerbeauftragten ist im Zusammenhang mit Abschiebungen das humanitäre Augenmaß besonders wichtig. So sollten unbillige Härten wie etwa Familientrennungen – wenn irgend möglich – vermieden werden. Werden Abschiebungen durchgeführt, sollten etwaige Auswirkungen auf das jeweilige soziale Umfeld der Betroffenen – soweit möglich – berücksichtigt werden.

### Ausreisepflicht, freiwillige Ausreise und Abschiebung

	2022	2023
Ausreisepflichtige Personen (jeweils zum Stichtag 31.12.)	15 681	13 090
Geförderte freiwillige Rückkehr (bewilligte Fälle nach Programm REAG / GARP) (im Jahresverlauf)	435	545
Abschiebungen (§ 58 Abs. 1 und 3 AufenthG) (im Jahresverlauf)	568	841
Freiwillige (kontrollierte*) Ausreisen	779	k.A.
Duldung (jeweils zum Stichtag 31.12.)	12 072	10 338

\* Ausreisen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen werden mittels einer von der Ausländerbehörde ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) kontrolliert.  
Quelle: Ausländerzentralregister, Sächsisches Staatsministerium des Innern.



# BRÜCKEN IN DEN ARBEITSMARKT

## Arbeitsmarktmentoren sind Ratgeber, Kümmerer und Seelsorger

**Geflüchtete Menschen möglichst schnell und nachhaltig in Ausbildung oder Arbeit bringen – das ist das Ziel der Arbeitsmarktmentoren Sachsen, einem Programm des sächsischen Wirtschafts- und Arbeitsministeriums. Sehr erfolgreich wird das Projekt im Vogtlandkreis umgesetzt. Dort konnten bisher über 450 Personen begleitet und davon fast 300 langfristig in Ausbildung und Arbeit vermittelt werden. Was macht die Arbeit so wirkungsvoll, was bewährt sich – und wo gibt es dennoch Luft nach oben?**

Die Arbeitsmarktmentoren, kurz AMM, stehen bei allen Fragen zur (Arbeitsmarkt-)Integration zur Stelle und sollen die Eingliederung von Geflüchteten in den Betriebsalltag möglichst reibungslos gestalten. Sachsenweit arbeiten insgesamt 78 Mentorinnen und Mentoren in dem Programm. Die Programmbegleitung erfolgt durch das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) in Chemnitz. Jeannette Haase-Pfeuffer, Leiterin des Projekts im Vogtland, ist von Anfang an dabei. Seit 2016 arbeitet sie über das Bildungsinstitut Pscherer in Plauen für das Programm. »Ich war vorher in der Erstaufnahme als leitende soziale Betreuung tätig. Als ich von dem Projekt gehört habe, war ich begeistert. Diese Brücke zwischen Arbeitgebern und Geflüchteten hat lange gefehlt«, so die Plauenerin.

Seit Oktober 2023 sind in ihrem Team insgesamt sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Teil auch mit eigenem Fluchthintergrund, beschäftigt. Jeder Arbeitsmarktmentor betreut ca. 20 Mentees und die zugehörigen, einstellenden Unternehmen. Nach erfolgreicher Arbeitsmarktvermittlung werden die Berufstätigen noch weitere sechs Monate betreut, bis zum Ende der Probezeit. Auszubildende werden bis zum Abschluss der Zwischenprüfung begleitet. Das Vogtland liegt mit seinen Teilnehmerzahlen über dem Durchschnitt: Aktuell betreuen die Mentoren 131 Personen – und die Nachrückerliste ist lang. »Unsere Kapazitäten sind schon angespannt. Wir wollen die Menschen ja auch adäquat betreuen und bestmöglich

vermitteln«, so Haase-Pfeuffer. Das Projekt ist mittlerweile so gut vernetzt, dass von allen Seiten interessierte Geflüchtete an die Mentoren vermittelt werden, sei es von der IHK, von der Ausländerbehörde, der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter. Die meisten Geflüchteten werden durch das eigene Umfeld auf das Programm aufmerksam.

Angesichts des Zulaufs muss man erfinderisch werden: So werden zum Beispiel ein Speed-Dating zwischen Bewerbern und Arbeitgebern angeboten, Patenschaften geschaffen oder ein Frauencafé zum gegenseitigen Austausch organisiert. Das ist auch das, was sich im Vogtland bewährt: Eigene Strategien zu entwickeln, die auf die Region passen, und dabei





die Mentees mit einzubeziehen. »Selbst wenn wir in erster Linie natürlich Ansprechpartner für die Arbeitsmarktintegration sind, können die Mentees mit allem zu uns kommen. Mentor sein heißt mehr, als den Unterschied zwischen Brutto und Netto zu erklären, oder wann der Krankenschein abgegeben werden muss. Wir sind oft der erste Ansprechpartner, und da helfen wir auch mal bei der Arzt- oder Wohnungssuche«, so die Projektleiterin.

Auch bei den Unternehmen sind die Arbeitsmarktmentoren als vermittelnde und unterstützende Struktur sehr gefragt, das Angebot spricht sich rum. Arbeits- und Fachkräfte werden auch im Vogtland in allen Branchen dringend benötigt. Am häufigsten vermittelt das Team um Jeannette Haase-Pfeuffer in die Berufsbereiche Metallbau/Metallbearbeitung, Lagerwirtschaft, Gastronomie, Altenpflege und Erziehung. Insgesamt werden weniger Frauen als Männer betreut, auch aufgrund fehlender Kindergartenplätze. Die meisten Mentees sind zwischen 25 und 35 Jahre alt. Bisher wird größtenteils in Helfertätigkeiten verwiesen, zugleich holt die Vermittlung in das Fachkraftniveau langsam auf. Ziel ist es, die Ausbildung und Weiterqualifizierung in den Vordergrund zu stellen, um die Menschen langfristig in Arbeit zu bringen und mit der Region zu verbinden.

Schwierigkeiten bereitet den Mentoren die sich immer wieder verändernde Gesetzeslage. Kein Gesetz hat sich in den letzten Jahren so oft verändert wie das Aufenthalts- und Asylrecht. Das ZEFAS bietet den Mentoren deshalb regelmäßig Schulungen und Vernetzungstage an. Dennoch ist ein kontinuierliches Selbststudium und stetiges Rückkopplern erforderlich. Der kommende



»Job-Turbo« für Geflüchtete wird die Lage wieder verändern, sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer. Aber: In manchen rechtlichen Konstellationen kommen auch die Mentoren nicht weiter. »Manchmal besteht keine Hoffnung darauf, dass jemand hierbleiben kann, selbst wenn er oder sie in Arbeit ist. Das ist für den betroffenen Mentee schwer und stößt auch bei den Firmen auf Unverständnis, weil der Bedarf an Arbeitskräften in der Region so hoch ist.«

Die große Herausforderung sieht Haase-Pfeuffer in der gesellschaftlichen Stimmung im Landkreis. Das Engagement für Geflüchtete macht angreifbar, oft müssen sie und ihre Mitarbeiter sich mit Anfeindungen und Beschimpfungen auseinandersetzen. »Das, was wir machen, stößt in der jetzigen Zeit in Plauen nicht auf fruchtbaren Boden.« Um diesem angespannten Gesellschaftsklima im Landkreis zu begegnen, arbeiten die Mentoren nicht nur mit den Regelstrukturen eng zusammen: Mit den Schulen im Landkreis wird genauso

kooperiert wie mit Vereinen und Privatpersonen. »Von der Bundestagsvizepräsidentin, Yvonne Magwas, bis hin zum Kreissportbund: Jeden, den man hier anquatschen kann, habe ich angequatscht! Wir dürfen keine Angst vor Populismus haben, sondern müssen gerade jetzt weitermachen, aufklären und Menschen zusammenbringen. Für gelingende Integration brauchen wir alle«, sagt Haase-Pfeuffer, »und da gehe ich auch gerne auf den Geist.«

Weiterführend:

**Die Arbeitsmarktmentoren** arbeiten nicht nur im Vogtland sehr erfolgreich. Der Dokumentarfilm **»Ich hab's geschafft!«** stellt zwei Erfolgsgeschichten aus den AMM-Teilprojekten in Leipzig und Dresden von ARBEIT UND LEBEN vor. Hala, studierte Lehrerin, ist in der Mitte ihres Lebens aus Syrien geflohen und arbeitet heute in Dresden als Assistenzlehrerin. Lewis, aus Kamerun, macht in Leipzig eine Ausbildung zum Altenpfleger.



# TANDEMPARTNER, THEORIE- TRAINING UND TEAMNACHMITTAGE

## Arbeitsmarktintegration bei der ELBLAND Service & Logistik GmbH

**Integration beschreibt den dynamischen und lang andauernden Prozess des Zusammenwachsens. Wie er erfolgreich gelingen kann und alle Beteiligten zu Gewinnern macht, zeigt ein Besuch bei der ELBLAND Service & Logistik GmbH, die mit ihrem Projekt für den Sächsischen Integrationspreis 2023 nominiert war.**

von Ines Mallek-Klein

In ihrer syrischen Heimat hat Diana Subh elf Jahre auf der Dialysestation eines Krankenhauses gearbeitet. In Deutschland angekommen, muss sie trotzdem noch einmal zurück auf die Schulbank. Hier erfährt sie, wie das deutsche Gesundheitswesen funktioniert und welche Aufgaben Krankenpfleger

hierzulande haben. Verglichen mit ihrer alten Arbeit sind die manchmal geradezu banal. »In Syrien übernehmen Pfleger und Schwestern oft Aufgaben, die hier von Ärzten erledigt werden«, sagt Katja Bellmann. Sie kümmert sich bei den ELBLANDKLINIKEN um die Bewerber und seit einiger Zeit schwerpunktmäßig um die Integration von Arbeitskräften aus dem Ausland. Diese als Beschäftigte zu gewinnen, werde für die Kliniken in Riesa, Meißen und Radebeul immer wichtiger. Auch wenn der Fachkräftemangel kein neues Thema sei: In der Pflege spitze sich die Lage immer mehr zu.

Mitarbeiterinnen wie Diana Subh zu gewinnen, sei daher ein echter Glücksfall. Die 35-Jährige ist eine von 24 ausländischen Pflegekräften an den ELBLANDKLINIKEN. Für die Zweifachmama, die ihren Mann und die beiden Kinder in Syrien zurücklassen musste, sind es also weniger die pflegerischen Herausforderungen. Viel schwieriger sei es, die Sprache zu erlernen. Den Sprachkurs bei der Volkshochschule im Heimatland und hier in Deutschland im Rahmen des Anerkennungsprozesses hat sie erfolgreich absolviert. »Aber das so erlangte Sprachniveau befähigt noch nicht, um in der Pflege zu arbeiten«, sagt Josephine-Marie Röbisch, die sich ebenfalls um das Bewerbermanagement und die Integration kümmert. Also wurden die ELBLANDKLINIKEN selbst aktiv. Seit 2023 gibt es Deutschstunden in der Klinik. Diese werden dreimal in der Woche vor bzw. nach dem Dienst angeboten.

Zusätzlich gibt es auch Sprachmentoren wie Aurelia Berger. Die Krankenschwester hatte eigens eine Weiterbildung absolviert und ist nun an Diana Subhs Seite, um Arbeitsabläufe zu vermitteln und vor allem bei den Fachbegriffen weiterzuhelfen. »Wenn ich mit jemandem rede, lerne ich am schnellsten«, sagt Diana Subh, die seit neun Monaten in Deutschland ist. Bevor sie hierherkam, brauchte sie einen Defizitbescheid. Erteilt wird dieser vom Kommunalen Sozialverband Sachsen. »Er ist quasi die Eintrittskarte nach Deutschland, denn im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist er die



Voraussetzung für das Visum. Gut sechs Monate hat Diana Subh auf den Bescheid gewartet.« Kein Einzelfall. Obwohl hier die Fachkräfte dringend gebraucht werden und auch bereit sind, zu arbeiten, heißt es oftmals Warten, weil die Ämter völlig überlastet sind.

Diana Subh hat sich nicht entmutigen lassen und auch die Klinik tat alles, um ihr Ankommen zu unterstützen. Sie kam vorübergehend in einer firmeneigenen Wohnung unter und erhielt Unterstützung bei den ersten Wegen – von der Beschaffung des polizeilichen Führungszeugnisses bis hin zur Kontoeröffnung. »Ohne die Hilfe der Klinik wäre es fast unmöglich gewesen, das alles zu bewältigen«, sagt die 35-Jährige. Vor wenigen Tagen ist sie nach Coswig gezogen und richtet gerade ihre Wohnung ein. Sie ist etwas größer, denn Ende des Jahres sollen auch ihr Mann und die Kinder nach Deutschland kommen – nachdem sie ihre Prüfung im März bestanden hat.

Ein Test, den Balkiss Bouhabaini schon hinter sich hat. Seit November 2023 ist sie anerkannte Pflegekraft bei den ELBLANDKLINIKEN. Die heute 32-Jährige kam 2019 nach Deutschland. »Damals konnte ich kein Wort Deutsch«, erinnert sie sich. Auch sie war in ihrer Heimat Marokko Krankenschwester. Das System sei dort völlig anders. Die Patienten werden von ihren Angehörigen bekocht, gewaschen und unterhalten. Es seien die rein medizinischen Aufgaben, die die Pfleger übernehmen. Balkiss Bouhabaini lebt in Radebeul, fährt mit dem Rad in die Klinik und manchmal auch zum Eislaufen oder zur Bowlingbahn. Monatlich wird den Anerkennungsqualifikanten Gelegenheit geboten, sich zu treffen und etwas gemeinsam zu unternehmen. Da wird auch schon einmal ums Lagerfeuer gesessen oder die Felsenbühne in Rathen besucht.

»Einwandern, Ankommen und Bleiben«, das sind die drei Abschnitte, mit denen man die Integration an den ELBLANDKLINIKEN lebt. Dazu kooperiert das Unternehmen auch mit Bildungsträgern. Drei Jahre Pflegeausbildung werden in ein Jahr gepackt, wobei Diana Subh und ihre Kollegen zwei Wochen Theorie in der Schule absolvieren und dann wieder in der Klinik praktische Erfahrungen sammeln. Angestellt sind sie als Pflegehelfer und ihre Ausbildung zahlt die öffentliche Hand über Bildungsgutscheine.

Balkiss Bouhabaini teilt ihre Geschichte auf Facebook mit Freunden. Und dabei wird sie zur Rekruterin für das Klinikum, das seit Herbst acht Lehrlinge aus Marokko im Pflegeberuf ausbildet. Einige von ihnen haben den Weg über Schwester Balkiss in die Region gefunden. Die junge Frau hat übrigens



auch einen Wunsch an die Politik. Sie hat die Coronazeit in Deutschland erlebt und wirbt dafür, dem Gesundheits- und Pflegesystem nicht nur in solchen Krisenzeiten Beachtung zu schenken, sondern dauerhaft dafür zu sorgen, dass es genügend Personal gibt, das sich um die Patienten und pflegebedürftigen Senioren kümmern kann.



# DER JOB-TURBO UND DIE DREI PHASEN DER INTEGRATION

## Chancen gemeinsam gestalten und nutzen

von Daniel Terzenbach

**Daniel Terzenbach ist Vorstandsmitglied in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA). Er unterstützt als Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen bei der Vernetzung der Beteiligten und der Optimierung von Arbeits- und Kommunikationsprozessen. Die Bundesregierung benannte ihn bis zum Sommer 2024.**

### Was ist die Ausgangslage? Was bedeutet der Job-Turbo?

Menschen, die nach Deutschland flüchten, erhalten zu Recht in erster Linie humanitäre Hilfe. Je länger sie jedoch da sind und längerfristig oder sogar für immer in Deutschland bleiben, desto mehr rückt die Integration in den Arbeitsmarkt in den Fokus. Die berufliche Integration ist der Schlüssel für die gesellschaftliche Teilhabe und ein eigenständiges Leben in unserem Land.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit starteten am 18. Oktober 2023 den Job-Turbo. Das Ziel: Sofortiger Arbeitsmarktzugang und intensive Integrationskurse zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Orientierung und Deutscherwerb, Arbeit und Qualifizierung in Beschäftigung sowie Stabi-

lisierung und Ausbau der Beschäftigung sind die Maßnahmen, um Integrationsabläufe zu beschleunigen.

### An wen richtet sich der Job-Turbo?

Das Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten umfasst die Personengruppe der arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen im SGB II-Bezug und dem damit verbundenen Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Geflüchtete aus humanitären Gründen mit anerkanntem Status und Arbeitsmarktzugang.

Die Geflüchteten, die grundlegende Deutschkenntnisse im Integrationskurs erworben haben, möchten wir zusammen mit unseren Partnerinnen und Partnern schneller in Arbeit bringen. Dabei haben wir auch aus den Erfahrungen mit früheren Migrationsbewegungen gelernt. Wer einen Integrationskurs absolviert hat, soll so schnell wie möglich Arbeitserfahrung sammeln, parallel dazu die deutsche Sprache direkt im Berufsalltag weiter vertiefen und sinnvoll weiter qualifiziert werden. Denn jede Integration in den Arbeitsmarkt trägt dazu bei, den Arbeits- und Fachkräftebedarf



für Deutschland zu sichern. Das stärkt die Wirtschaft und fördert die soziale Integration.

Der Erwerb grundlegender Deutschkenntnisse und Qualifizierung sind nach wie vor wichtig und kein Widerspruch. Individuell muss stets geschaut werden, welche Schritte notwendig sind, damit die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Mehr als zwei Drittel der Bürgergeldbezieher haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Insofern spielt hier eine Weiterbildung, die am Ende zu einem Berufsabschluss führt, eine wichtige Rolle.

Von den über eine Million Ukrainerrinnen und Ukrainern, die aufgrund des Krieges in ihrer Heimat nach Deutschland kamen, bringen wiederum viele eine formale Qualifikation mit. Dieses Wissen und diverse Berufserfahrung dürfen durch eine lange Phase ohne Arbeit nicht verlorengehen. Deshalb ist die Idee des Job-Turbos, die vorhandenen Kompetenzen so schnell wie möglich im Arbeitsalltag einzusetzen. So lernen die Menschen im und durch den Job noch besser Deutsch und können sich gezielt weiterqualifizieren beziehungsweise die Anerkennung der vorhandenen Abschlüsse weiterverfolgen. Spracherwerb und der Einstieg in den Job sollen nicht nacheinander, sondern idealerweise im Gleichschritt – nebeneinander – erfolgen.

Die Vertiefung der Sprachkenntnisse sowie die Stärkung der Qualifikation im Beschäftigungsverhältnis stehen also nicht im Widerspruch zur Idee des Bürgergeldes. Wichtig ist, dass wir nicht loslassen und die Menschen auf diesem Weg begleiten und auch nach der Arbeitsaufnahme ansprechbar in Kontakt bleiben.



Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Neben den Arbeitsagenturen und Jobcentern sind auch Verbände, Migrantenerberatungsrichtungen, Gewerkschaften, Unternehmen, Kommunen und Länder, Geflüchteten-Communities und andere Netzwerkpartnerinnen und -partner gefragt.

### Die drei Phasen der Integration

Der typische Integrationsverlauf von geflüchteten Menschen mit Bürgergeldbezug kann in drei – zum Teil aufeinander aufbauende, zum Teil miteinander verschränkte – Phasen unterteilt werden.

#### Erste Phase: Orientierung und grundlegender Deutscherwerb

Hier geht es um Ankommen, Orientierung und einen grundständigen frühen Deutscherwerb. Dafür nehmen die Geflüchteten an einem Integrationskurs des BAMF teil. Das ist für den größten Teil die erste Voraussetzung für bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Fachkräfte und Experten, die auch ohne Deutschkenntnisse arbeiten können, wie zum Beispiel im IT-Bereich, vermitteln wir auch sofort. Für die meisten gilt aber: Erwerb der Basics ist der Grundstein für Arbeit.

#### Zweite Phase: Arbeiten und Qualifizieren in Beschäftigung

Hier soll ein schneller und nachhaltiger Einstieg in den Arbeitsmarkt stattfinden. Die Arbeit steht im Fokus, damit Wissen und Berufserfahrung nicht verloren gehen. Damit erste Arbeitserfahrung in Deutschland gesammelt werden kann, vermitteln die Arbeitsagenturen und Jobcenter dabei grundsätzlich mit grundständigen Sprachkenntnissen. Vertiefte Sprachkenntnisse können dann berufsbegleitend erworben werden. Die Unternehmen und die Geflüchteten können über verschiedene Formate wie etwa Bewerbertage, Praktika oder Probearbeit zusammenkommen. Darüber hinaus unterstützt die BA sowohl die Unternehmen als auch die Geflüchteten mit weiteren verschiedenen Förderangeboten.

#### Dritte Phase: Beschäftigung stabilisieren und ausbauen

In dieser Phase sollen die Menschen, die jetzt Erfahrungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt gemacht haben, sinnvoll zu Fachkräften weiterentwickelt und damit eine nachhaltige und qualifikationsadäquate Beschäftigung ermöglicht werden. Auch hier kann die BA über Weiterbildungen und Zuschüsse sowohl die Betriebe als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützen.



## »HEIM-TÜV«

### Die Evaluierung der Unterbringung von Schutzsuchenden in der 7. Legislaturperiode ist abgeschlossen

Die menschenwürdige Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern ist im Freistaat Sachsen ein zentrales Anliegen und ein wichtiges Thema in der Arbeit des Sächsischen Ausländerbeauftragten. Bereits in der 5. Legislaturperiode wurde das Evaluationsinstrument »Heim-TÜV« entwickelt und kontinuierlich bis zur aktuellen Legislaturperiode fortgeschrieben und wissenschaftlich begleitet. Die Grundlage bildet das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz in Verbindung mit § 53 des Asylgesetzes. Auf dem Prüfstand des »Heim-TÜV« steht die Unterbringung im Ganzen, um über den Einzelfall hinaus gültige Empfehlungen für die Verwaltung und die politisch Verantwortlichen abzuleiten.

In der 5. und 6. Legislaturperiode lag der Fokus auf der Beurteilung von Gemeinschaftsunterkünften und dezentralem Wohnen sowie der Arbeit der unteren Ausländerbehörden. Mit der 7. Legislaturperiode ging der »Heim-TÜV« mit zwei Hauptthemen in seine nächste Phase:

- Die kommunale Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern aus der Bewohnerperspektive bewerten
- Aufnahmeeinrichtungen des Freistaats prüfen und beurteilen.

Mit dem »Heim-TÜV« Teil I aus dem Jahr 2017 und »Heim-TÜV« Teil II aus dem Jahr 2019 lagen bereits zwei wissenschaftliche Studien vor, welche die Lebenssituation von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern eingehend untersuchten. Die Perspektive der Bewohner wurde bei diesen Studien mittelbar durch die Befragung Dritter einbezogen. Im »Heim-TÜV« Teil III befragten wir die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften sowie Personen in dezentraler Unterbringung im Rahmen einer qualitativen Studie, wie sie ihre Unterbringungssituation





persönlich einschätzen. Mit der Durchführung der Studie wurden die Dresdner Forschungswerk GmbH, Kommunikations- und Marktforschung, Rebecca Renatus & Anja Obermüller, sowie Prof. Dr. Lutz H. Hagen vom Institut für Kommunikationswissenschaft, Professur für Wirtschafts- und Politikkommunikation, der Technischen Universität Dresden beauftragt.

Mit dem »Heim-TÜV« Teil IV prüfte und beurteilte der Sächsische Ausländerbeauftragte die Unterbringung in der Zuständigkeit des Landes, konkret der Landesdirektion Sachsen. Mit der Evaluierung der Einrichtungen des Freistaates Sachsen zur Aufnahme von Asylbewerbern wurden Dr. Christoph Meißelbach vom Sächsischen Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und Luise Anter M. A. vom Institut für Kommunikationswissenschaft der Technischen Universität Dresden als freiberufliche Sozialforschende beauftragt. Meißelbach war bereits Projektleiter und Co-Autor der Studie »Heim-TÜV« Teil II und Anter dabei Teil des studentischen Befragungsteams.

Im September 2023 wurden zwei wissenschaftliche Berichte vorgestellt:

- »Heim-TÜV« 2023 – Teil III: Kommunale Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen
- »Heim-TÜV« 2023 – Teil IV: Die Unterbringungssituation in Sachsens Aufnahmeeinrichtungen



Heim-TÜV III



Heim-TÜV IV

Die Ergebnisse beider Studien zeigen, dass Privatsphäre und abgeschlossene Wohneinheiten die Zufriedenheit der Bewohner erhöhen. Die dezentrale Unterbringung ist Gemeinschaftsunterkünften vorzuziehen. Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden wird stark von den subjektiven Rahmenbedingungen des Lebens in Deutschland geprägt, zu denen insbesondere Bleibeperspektive und Integrationschancen sowie Spracherwerb und Arbeitsmarktintegration zählen. Alle Befragten verbindet der Wunsch, in Deutschland ein sicheres und selbstbestimmtes Leben zu führen sowie einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können und damit finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen.

Verstärkte Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Abbau von Engpässen bei der sozialen, medizinischen und psychologischen Betreuung sowie stringenteres Qualitätsmanagement bei der Sicherstellung von gleichwertigen Unterbringungsbedingungen sind die weiteren wichtigsten Empfehlungen, die aus den Ergebnissen der Untersuchung hervorgehen.



# ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGEN

## Interkulturalität und Netzwerktreffen

### Podiumsdiskussion »Interkulturalität im Öffentlichen Dienst«

Am 8. Februar lud der Sächsische Ausländerbeauftragte gemeinsam mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung in das Bürgerfoyer des Landtags ein, um im Rahmen einer Podiumsdiskussion einen Blick in die Verwaltungsstrukturen in Bund und Land zu werfen. Wie interkulturell sind unsere öffentlichen Behörden aufgestellt? Welche Veränderungen braucht es in der Ausbildung des Verwaltungspersonals? Wie gewinnen wir Zugewanderte

und Menschen mit Einwanderungsgeschichte für eine Karriere im öffentlichen Dienst – und welche Herausforderungen bringt das mit sich? Darüber diskutierten Ashi Sevindim, Abteilungsleiterin im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Flucht und Integration NRW, Franz Wessendorf, Referatsleiter im Bundesinnenministerium, und Dr. Thomas Schimmel von der Meißner Verwaltungshochschule unter der Moderation des Sächsischen Ausländerbeauftragten.

Geert Mackenroth erklärte zum Thema der Veranstaltung: »In der sächsischen Verwaltung gibt es in Sachen

Interkulturalität viel Luft nach oben. Nicht nur Ausländerbehörden müssen schneller und kundenfreundlicher werden.«

Eingefahrene Personalentwicklung – »Michel stellt immer Michel ein« – ist in vielen Dienststellen noch gängige Praxis. Interkulturell besetzte Auswahlkommissionen, ergänzende Merkmale in Ausschreibungen und Prüfungsordnungen, Ausbildungsgänge mit Spracherwerb etwa in Polnisch oder Tschechisch und/oder Mindestaufenthalte im Ausland sind nötig, um bei steigenden Migrantenzahlen die Anzahl von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund und damit die Kundenfreundlichkeit unserer Verwaltung zu verbessern. In Berlin entspricht der Anteil der Polizeianwärter mit Einwanderungsgeschichte in etwa dem Anteil an der Gesamtbevölkerung der Hauptstadt (33,1 Prozent). In Sachsen lag der Anteil von Ausländern im Bereich der Öffentlichen Verwaltung Ende 2020 dagegen bei 0,4 Prozent.

Die Podiumsdiskussion war die zweite Veranstaltung der Kooperations-Reihe »Die interkulturelle Gesellschaft – Perspektiven und Chancen für Sachsen« des Sächsischen Ausländerbeauftragten und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten, Dr. Matthias Rößler.





## Podiumsdiskussion »Interkulturalität und Religion«

Wo steht der interreligiöse Dialog in Sachsen? Um diese Frage ging es in der dritten Veranstaltung der Diskussionsreihe »Die interkulturelle Gesellschaft – Perspektiven und Chancen für Sachsen« des Sächsischen Ausländerbeauftragten und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung am 8. Mai. Darüber sprachen Aiman Mazyek, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland, Dr. Thomas Arnold, Direktor der Katholischen Akademie des Bistums Dresden-Meißen, Dietrich Bauer, Vorstandsvorsitzender der Diakonie Sachsen, und Dr. Ruth Röcher, Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Chemnitz, unter der Moderation von Dr. Karin Wollschläger (Katholische Nachrichtenagentur).

Alle Religionen verbindet, dass sie Antworten geben können auf grundsätzliche, lebensreelle Fragen. Doch unter den Gemeinden und darüber hinaus ist Luft für mehr Dialog. Das ist nicht nur Sache der Akademiker, sondern sollte geübte religiöse Praxis für alle werden. Dafür braucht es ein interreligiöses Bewusstsein – unabhängig davon, ob man selbst an einen Gott glaubt oder nicht. Das Wissen um Religionen ist für viele Menschen ein blinder Fleck. Um Vorurteile oder Unwissen abzubauen, ist ein gutes Miteinander der verschiedenen Anschauungen entscheidend. Ein Dialog ist maßgeblich für die Erhaltung unseres sozialen Friedens.

Die Diskussionsreihe wird 2024 zu den Themen »Interkulturalität in Europa« sowie »Interkulturalität in der Bildung« fortgesetzt.

## NIMS-Treffen im Sächsischen Landtag

Auf Einladung des Sächsischen Ausländerbeauftragten traf sich am 27. Juni das landesweit agierende Netzwerk Integration und Migration Sachsen (NIMS) zum Fachaustausch. Nach dem Eröffnungsimpuls des Gastgebers referierte Heike Eckert aus dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Wege zur praktischen Umsetzung des Fachkräftepakts in Sachsen.

Im Anschluss berichteten Sylvia Pfefferkorn als Vertreterin des Vereins Wirtschaft für ein Weltoffenes Sachsen e. V. und Kay Tröger vom EXIS Europa e. V. über die Arbeit der »Fachinformationszentren Zuwanderung« und gingen auf Fragen der Teilnehmenden ein. Danach diskutierte Prof. Dr. Birgit Glorius

vom Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) mit den Teilnehmenden über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. An den regen Austausch schloss sich der Bericht von Thomas Weigel (Referatsleiter Integration) aus dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Stand des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes an. Anschließend diskutierte Martin Fröhlich als Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Umgang mit dem Chancenaufenthaltsrecht in Sachsen.

Zum Schluss dieses vielfältigen Fachaustausches stellten Holger Simmat, Marlene Strecker, Matthias Wengler und Marion Gemende die Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlingssozialarbeit/Migrationssozialarbeit vor.





## Parlamentarischer Abend für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Ein Bild der Vielfalt: 150 internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der sächsischen Forschungsinstitute waren am 17. Oktober der Einladung des Sächsischen Ausländerbeauftragten in den Sächsischen Landtag gefolgt. Gemeinsam mit der Forschungsallianz DRESDEN-concept, dem Leipzig Science Network, der TU Chemnitz und der TU Bergakademie Freiberg hatte Geert Mackenroth MdL zu einem Parlamentarischen Abend eingeladen, um den Beitrag ausländischer Professoren, Doktoranden und Postdocs für den Freistaat Sachsen zu würdigen.

Mackenroth erklärte zum Hintergrund der Veranstaltung: »Zu den etwa 27 000 wissenschaftlich Beschäftigten in Sachsen gehören heute über 3 500 ausländische Forscherinnen und Forscher. Der Freistaat muss die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, damit sie sich hier wohlfühlen – nicht nur durch einen solchen Abend, sondern dauerhaft.«

Landtagsdirektorin Dr. Silvia Brüggem betonte in ihrer Begrüßung: »Internationale Wissenschaftler sind eine tragende Säule in Sachsen. Sie tragen dazu bei, das Wissenschaftsland für die Zukunft sehr gut aufzustellen. Sie tragen dafür Sorge, dass der Freistaat weiterhin erfolgreich bleibt.«

Staatsminister Oliver Schenk, Chef der Staatskanzlei, wandte sich in einem Impulsvortrag an die Gäste: »Sie sind Teil einer sächsischen Erfolgsgeschichte. Kaum eine Region in Deutschland hat eine so hohe Dichte an Forschungsinstituten wie Sachsen. Das ist unsere Strategie – in Forschung zu investieren, damit daraus etwas entstehen kann. Aber wir werden nur erfolgreich sein, wenn unsere Wissenschaftslandschaft auch eingebettet ist in eine weltoffene Gesellschaft.«

Die Veranstaltung wurde simultan ins Englische übersetzt. Nach der Feierstunde hatten die Wissenschaftler bei einem Empfang Gelegenheit, mit Vertretern der Politik ins Gespräch zu kommen und sich untereinander auszutauschen.

### Umfrage:

Unter den anwesenden internationalen Forschern und Wissenschaftlern wurde eine anonyme Umfrage zu Erfahrungen der eigenen Integration in Sachsen durchgeführt.

Insgesamt nahmen 94 Personen an der Umfrage teil. Dabei gaben 91 Personen an, sich in ihrem Arbeitsumfeld akzeptiert zu fühlen. Ähnlich viele (88) gaben an, dass sie Sachsen als Standort zur Forschungsarbeit empfehlen würden. Die behördliche Beratung beziehungsweise Erreichbarkeit wurde jedoch von 13 Prozent beziehungsweise 15 Prozent der Teilnehmer als eher mangelhaft wahrgenommen.

Auf folgende Probleme machten die Teilnehmer aufmerksam: 21 Personen wiesen darauf hin, dass der bürokratische Aufwand bei einer Einwanderung für Nicht-Muttersprachler kaum zu bewältigen sei. 17 Personen kritisierten den Umstand, dass viele Behörden ausschließlich auf Deutsch kommunizieren und 9 gaben an, dass der Zugang zu guten Sprachkursen zu schwierig sei. 11 Personen wünschten sich generell eine bessere Unterstützung bei ihrer Integration (z. B. beim Umgang mit Behörden, bei der Wohnungssuche, beim Verständnis des Steuersystems usw.).

## Konferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder in Dresden

Auf Einladung des Sächsischen Ausländerbeauftragten fand die jährliche Konferenz der Ausländer- und Integrationsbeauftragten aller Bundesländer am 11. und 12. Dezember in Dresden statt. Dabei sprachen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dafür aus, Geflüchteten mit Bleibeperspektive eine rasche Arbeitsaufnahme zu ermöglichen und parallel die sprachliche und gesellschaftliche Integration zu fördern.

Bei den Beratungen standen Vorträge des Vorsitzenden des Sachverständigenrates für Integration und Migration, Professor Dr. Hans Vorländer, und von Lukas Welz von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen

Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer auf der Tagesordnung. Am zweiten Konferenztag nahmen die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Reem Alabali-Radovan, der neu berufene Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, Daniel Terzenbach, sowie die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, an den Beratungen teil. Zum Abschluss der Tagung stellte sich Ministerpräsident Michael Kretschmer der Diskussion zur aktuellen Lage in Sachsen und im Bund.

Geert Mackenroth zu den Ergebnissen der Tagung: »Wir haben im Inland ein großes Potential an Menschen, die nach einer Phase des Ankommens, der Orientierung und des grundständigen Deutscherwerbs auf den Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Wir sehen jedoch auch, dass dabei individuelle Herausforderungen beachtet werden müssen: Die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für die Kinder, die Anerkennung der ausländischen Qualifikation, berufsbegleitende Deutsch-Kurse, die Integration im Unternehmen. Hier gibt es aktuell noch zu viele Schnittstellen, an denen Brüche entstehen und die eine rasche Arbeitsaufnahme erschweren.«

Darüber hinaus verabschiedeten die Länderbeauftragten eine **Resolution** zur Verhinderung der Förderlücke in den Bundesprogrammen zur Demokratiestärkung und Asylverfahrensberatung.





# DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DES SÄCHSISCHEN AUSLÄNDER- BEAUFTRAGTEN

## Publizieren immer mehr online – Austausch und Begegnung offline

In der Praxis setzt sich in der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Ausländerbeauftragten eine Digitalisierung für die unterschiedlichsten Anwendungen durch. Das geschieht zum einen, weil die Nutzer Stellungnahmen, Handreichungen und andere Inhalte schnell verfügbar haben möchten und den Downloadbutton klicken. Zum anderen lassen sich Studien, Arbeitshilfen, Statistiken oder Statements auf dem elektronischen Weg leichter und oft kostengünstiger vertreiben. Konkret werden neben dem Jahresbericht auch weitere Informationsschriften nur noch in geringen Stückzahlen als Ansichtsexemplare gefertigt. So erschienen die zwei »Heim-TÜV«-Studien elektronisch aufbereitet. Aufbereitet bedeutet aber auch, dass die Publikationen dennoch für die unterschiedlichen elektronischen Endgeräte layoutet werden. Zudem muss mit hohem finanziellen Aufwand eine barrierefreie Darstellung aller Inhalte im Internetangebot angelegt und publiziert werden.

### Ausländerarbeit und Integration vor Ort sichtbar machen

Die Dokumentation von 82 Integrationsprojekten aus ganz Sachsen im Rahmen des Sächsischen Integrationspreises erfolgte weiter in einer Broschüre und zeitnah im Internetangebot des Wettbewerbs. Die vorgeschlagenen Projekte und das dahinterstehende Engagement konnten so lebendiger und vertiefend vorgestellt und gewürdigt werden. Dieser Wettbewerb hat wie der Kinderschutzpreis eine eigene Präsentationen außerhalb der Internetpräsenz. Über diese werden auch die Bewerbungsverfahren realisiert.

Auf seiner Homepage [www.offenes-sachsen.de](http://www.offenes-sachsen.de) informiert der Beauftragte kontinuierlich und bietet geprüfte Kontakte, verlässliches Material und statistische Fakten an. Hier werden



neben den Veranstaltungen und den Stellungnahmen des Beauftragten weiterhin Informationen zu regionalen Beratungen, zur Härtefallkommission, zu Ansprechpartnern, zu Einbürgerungen und vor allem zu den Publikationen abgerufen. Den korrespondierenden Newsletter bezog monatlich ein stabiler Kreis von über 1200 Multiplikatoren und Einzelpersonen. Bei den Diensten X und Instagram wurde die Präsenz mit tagesaktuellen Meldungen und Fakten verstärkt.

### Wissen und Erfahrung aus den Regionen und Fachgremien in den politischen Raum transferieren

Die Bedeutung der persönlichen Begegnung, der fachliche Austausch und die Wertschätzung vor Ort nimmt in keiner Weise ab. Sie gehören zur grundlegenden Arbeit des Beauftragten, ohne die seine Tätigkeit nicht möglich ist. Gerade die praktischen Erfahrungen von Beraterinnen oder Entscheiderinnen, die Perspektive betroffener Menschen und die Fachkompetenz von Wissenschaftlern sind essentiell

für den Landesbeauftragten. Er bündelt einerseits die Informationen und Erfahrungen und trägt sie in den politischen Raum oder die Öffentlichkeit. Andererseits vermittelt und erklärt er vor Ort auch landes- oder bundesweite Zusammenhänge und Erfordernisse. Deshalb besuchte er Ausländerbehörden und Kommunale Ausländer- und Integrationsbeauftragte, sprach mit Vertretern der Migrantenorganisationen oder lud vermittelnd zu Fachtreffen zwischen den Psychosozialen Diensten und dem Sozialministerium ein. In gleicher Weise steht er im laufenden Kontakt mit den Stellen der Exekutive und den Fraktionen im Sächsischen Landtag und er tauscht sich kontinuierlich mit den Beauftragten der Länder und des Bundes aus.

## Reger Abgriff der Publikationen

Neben den Verteilern im Netzwerk Integration Migration Sachsen, den Mandatsträgern, Partnern und Beratern, den Behörden auf Landes- und Regionalebene gingen über das Onlinesystem im Jahr 2023 insgesamt 12.268 Publikationsbestellungen ein. Im Jahr 2022 waren es 11.483, 2021 gab es 2.505, 2020 769, im Jahr 2019 6.861 und im Jahr 2018 2.346. Am meisten abgefragt wurden der interkulturelle Wandkalender, das internationale Skatspiel sowie die Handreichungen zum »Deutsch lernen«. Multiplikatoren bestellen oft größere Mengen. Gut kamen die sogenannten Stammtischparolen an. Dabei handelt es sich um zehn Postkarten, die auf einer Seite eine pauschale provozierende Aussage zitieren und auf der Rückseite die passenden Gegenfragen, Fakten und Argumente bereitstellen. Außerdem sind Hinweise abgedruckt, wie man vorurteilsbelegte Gespräche strategisch auf eine sachliche Ebene lenken kann. Das neue Arbeitsbuch mit illustrierten Erklärungen zur Zusammensetzung von ausländischen Familiennamen war der Renner zum Tag der offenen Tür und bei Fachveranstaltungen. Es trägt praktisch und unterhaltsam zu einem Mehr an interkultureller Kompetenz und internationalem Verständnis bei.

Neu aufgelegt wurde eine Postkartenserie, die für die Prüfung von Onlineinhalten sensibilisiert und Fakenews entgegenwirken kann. Aktualisiert wurden alle Informationsmaterialien der Härtefallkommission, die Stammtischparolen und die Postkarten und Hilfestellungen gegen Hass im Netz (Hatespeech). Diese Informationen werden stets auch auf elektronischen Wegen angeboten und aktiv vertrieben. In der Geschäftsstelle werden alle Bestellungen postfertig zusammengestellt und durch die Landtagsverwaltung dankenswerterweise versandt. Alle Publikationen wurden auch bei Veranstaltungen bereitgestellt.

**IM JAHR 2023 VERSANDTE DIE GESCHÄFTSSTELLE INSGESAMT 12 268 ONLINE BESTELLTE PUBLIKATIONEN.**

## Social Media: Keine Kür, sondern Pflicht

Der Sächsische Ausländerbeauftragte informiert in den sozialen Medien über seine Arbeit. Die Kanäle auf Facebook, Instagram, YouTube und X wurden um die Plattform LinkedIn erweitert. Für das Folgejahr sind Angebote bei TikTok und Threads geplant. Dieser Wandel in der Kommunikation knüpft an die begründete Erwartungshaltung der Bürger an, dass öffentliche Stellen zeitgemäß kommunizieren. Social Media ersetzt dabei nicht die klassische Pressearbeit, sondern ergänzt sie. Auf allen Kanälen sind konstruktive Kommentare zu den Inhalten ausdrücklich erbeten.

## Science meets School – eine Idee setzt sich mühsam durch

Das Schulprojekt, bei dem auf Initiative des SAB internationale Wissenschaftler Workshops an sächsischen Schulen geben, stößt seit 2021 auf einhellige Begeisterung bei Lehrern und Wissenschaftlern. In der flächendeckenden Ausbreitung zeigen sich jedoch trotz Unterstützung durch den Staatsminister für Kultus deutliche Hemmnisse in der schulpraktischen Umsetzung oberhalb der Schulleitungsebene. Das betrifft die Organisation, Versicherung und Abstimmung. Auch für die Forschungseinrichtungen ist es nicht einfach, Wissenschaftler und Organisatoren aus den Drittmittelprojekten zeitweise herauszulösen. Das Team der Geschäftsstelle hat jedoch in eigener Regie Workshops und neue Projekte initiieren können und bleibt dran.





# INTEGRATIONSARBEIT SICHTBAR MACHEN

## Die Wettbewerbe des Jahres

**KÖNNEN WIR BITTE MIT EIN PAAR AKTIVEN MEHR ZUR PREISVERLEIHUNG KOMMEN? FÜR UNSERE LEUTE IST DIE ANERKENNUNG UNHEIMLICH WICHTIG, AUCH WENN WIR NICHT GEWINNEN.**

So klingen Anrufe, die die Geschäftsstelle im Vorfeld der feierlichen Preisverleihung des Sächsischen Integrationspreises erreichen. Manche Anrufer wollen vorfühlen, ob sie eine Chance auf den Preis haben und manche freuen sich schon über die Einladung sehr. Die Wettbewerbe sind aus Sicht ihrer Stifter genau dazu da: Engagement sichtbar zu machen und die Menschen zu würdigen, die sich einsetzen, die Zeit opfern und die sich immer neu Mühe geben. Manchmal müssen die Helfer gegen Widerstände in ihrer Umgebung, im eigenen Betrieb oder gegen Verwaltungsentscheidungen angehen. Dazu sind Kreativität, Beharrungsvermögen und Organisationstalent nötig. Notwendig ist es auch, einfühlsam und professionell vorzugehen.

### Viele Preise wären notwendig

Es wäre utopisch anzunehmen, dass mit dem Sterntaler, dem Integrationspreis oder Ähnlichem einmal im Jahr ein finanzieller Schub einen und möglichst genau den richtigen Preisträger erreicht. Dafür ist das Engagement glücklicherweise zu breit aufgestellt, zu differenziert und kaum vergleichbar. Erfreulicherweise wächst gerade beim Integrationspreis die Anzahl von gut organisierten Helfern.

### Integration muss flächendeckend sichtbar werden

Integrationsarbeit für das Umfeld sichtbar zu machen ist der Aspekt, dessen Bedeutung wächst. Die Bewerbungen dokumentieren Integrationsarbeit in Firmen, in Gemeinden

und Vereinen. Dabei variiert die Motivation: Es kann die Nothilfe für ankommende Schutzsuchende sein, die Arbeitsintegration von so dringend gesuchten Kolleginnen und Kollegen, die sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, die Sozialisierung in Kitas, Schulen oder Hochschulen oder eine Patenschaft von Mensch zu Mensch.

Die Wettbewerbe beleuchten die drängenden Themen und machen nachahmenswerte Projekte im Bereich der Integration ebenso sichtbar wie Defizite. Es ist also nicht Selbstzweck, wenn der Sächsische Ausländerbeauftragte allein oder mit Partnern Wettbewerbe ausschreibt, feierliche Auszeichnungen und Begegnungen inszeniert – und wenn er Öffentlichkeit herstellt. Preisträger und Nominierte berichten im Nachhinein, dass sie deutlicher wahrgenommen werden und sich manche Tür vor Ort leichter öffnet.

**JEDES PROJEKT, DAS MENSCHEN MIT EINWANDERUNGSGESCHICHTE IN DEN BLICK NIMMT, IST EIN GEWINN FÜR SACHSEN.**

Petra Köpping und Geert Mackenroth



Die zwei eigenen Wettbewerbsformate um den Kinderschutzpreis Sterntaler und den Sächsischen Integrationspreis 2023 verzeichneten gegenüber den Vorjahren dank verstärkter Werbung eine höhere Beteiligung. Sichtbar wurde Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Sprachförderung für Ukrainer, um die Arbeitsintegration zu beschleunigen. Die Landkarte auf der Wettbewerbsseite zeigt, dass in den großen sächsischen Zentren viele verschiedene Initiativen etabliert sind. In den ländlichen Regionen dagegen haben es Einzelpersonen und Initiativen immer noch deutlich schwerer, Fuß zu fassen. Dabei sind diese Gebiete darauf angewiesen, ein integratives aufnahmebereites Umfeld – etwa für benötigte Fachkräfte und deren Familien – aufzubauen.

### Sterntalerpreis zeichnet das Projekt »Wirrwuchs« aus Leipzig aus

Am 19. September, dem Vortag des UN-Weltkindertages, wurde der Sterntaler zum neunten Mal im Rahmen einer Feierstunde überreicht. Stifter des Preises sind der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen und der Sächsische Ausländerbeauftragte. Das Siegerprojekt, der Mitmachgarten »Wirrwuchs« vom Verein Querbeet Leipzig e. V., setzte sich gegen 16 weitere Bewerber durch. Das Projekt startete im September 2019 mit der Pachtung eines Gartenstücks in Leipzig Paunsdorf, einem der sozialen Brennpunkte in Leipzig.

[www.wirrwuchs.de](http://www.wirrwuchs.de)

### Der Sächsische Integrationspreis 2023 ging nach Borna, Großenhain und Königstein

Der Integrationspreis wird vom Ausländerbeauftragten gemeinsam mit der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gestiftet. 82 Vereine, Verbände, Initiativen und Unternehmen – so viele wie noch nie – bewarben sich in diesem Jahr um den Preis. Eine sechsköpfige Jury, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Preisträger aus dem vergangenen Jahr sowie der Marwa El Sherbini-Stipendiatin, nominierte 15 Bewerbungen. Aus diesem Kreis gingen nach Diskussion, Abwägungen und weiteren Recherchen die drei Preisträger hervor. Das Preisgeld betrug jeweils 3.000 Euro. Schwerpunkt des Wettbewerbes waren nachhaltige Integrationsprojekte sowie Initiativen, die zur Selbsthilfe anregen. Übertroffene Arbeit, die einen besonderen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leistet, soll damit gewür-



digt und sichtbar gemacht werden. Alle eingereichten Projekte werden in einer Broschüre und auf der Landkarte im Internet beschrieben.

### Preisträger Bienvenue e. V., Borna

Der Verein Bienvenue e. V. wurde 2021 als Integrationsunterstützung für (potenzielle) ausländische Fachkräfte und ihre Familien gegründet. Geflüchtete mit Fachkraftperspektive, die bereits in Deutschland sind, rücken zunehmend in den Fokus, damit ihr Potenzial ausgeschöpft wird. Zuwanderer, Unternehmen und die Gesellschaft können gewinnen.

### Preisträger Elektro Zentrum Großenhain EZG eG

Die EZG eG bildet seit über zehn Jahren erfolgreich Menschen mit Migrationshintergrund aus unterschiedlichsten Herkunftsländern aus. Sie übernimmt diese nach der Ausbildung und integriert sie dauerhaft im Unternehmen.

### Preisträger Werkstatt 26, Königstein

Die Werkstatt 26 ist ein sozialer und kultureller Treffpunkt in der Pirnaer Straße 26 in Königstein. Sie besteht seit 2019 und hat sich seitdem durch ihre Ausstellungen, Veranstaltungen und Kurse zu einem lebendigen Zentrum der Begegnung und des Austauschs entwickelt.

[www.saechsischer-integrationspreis.de](http://www.saechsischer-integrationspreis.de)



# BETEILIGUNG UND BERATUNG

## Stellungnahmen zu Petitionen und Gesetzentwürfen, Einzel- und Härtefallanliegen

Der Sächsische Ausländerbeauftragte vertritt – so sieht es das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten vor – die Interessen der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer und Ausländerinnen. Deshalb wird er bei Petitionen mit ausländerrechtlichem Bezug und bei entsprechenden Gesetzentwürfen, Verordnungen, Richtlinien sowie Erlassen der Staatsregierung beteiligt. Außerdem wenden sich an ihn Einzelpersonen mit Fragen und Anliegen, welche die Lebensverhältnisse und die Aufenthaltssituation von Ausländerinnen und Ausländern im Freistaat Sachsen betreffen.

### Beteiligung des Sächsischen Ausländerbeauftragten (SAB)

Im Jahr 2023 nahm der SAB zu 16 Petitionen gegenüber dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages Stellung. Die Petitionen hatten dabei insbesondere aufenthaltsrechtliche Problemlagen, wie beispielsweise Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, Aussetzung von Abschiebungen, Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen oder Änderungen und Aufhebung von Wohnsitzauflagen zum Gegenstand. Eine

Sammelpetition thematisierte die Problematik der Wohnsitzauflagen bei gegebener Lebensunterhaltssicherung. Betroffen waren Personen mit unterschiedlichem aufenthaltsrechtlichem Status, die dem Erzgebirgskreis zugewiesen waren. Der SAB vertrat in einigen Fallkonstellationen eine im Vergleich zum Sächsischen Staatsministerium des Innern differenzierte Auffassung. Das Thema Wohnsitzauflage und Auswirkung auf die Integration sowie die erwähnten Petitionen fanden Eingang in einem **Beitrag** des Mitteldeutschen Rundfunk.

Ebenfalls im Jahr 2023 nahm der SAB zur Novellierung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Stellung. Ziel der Novellierung war die Harmonisierung der landes- und bundesrechtlichen Regelungen zur Berufsanerkennung. Insbesondere werden die Regelungen an das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes angepasst.

### Entwurf eines Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes

Einen Schwerpunkt des Berichtsjahres bildete die **Stellungnahme** zum **Entwurf** eines Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes. Am 4. Juli 2023 gab die Sächsische Staatsregierung den Gesetzentwurf zur Anhörung frei. Der SAB brachte sich mit seiner Stellungnahme in das Verfahren ein. Schwerpunkt der Auseinandersetzung waren der Anwendungsbereich des Gesetzes und der Abschnitt über den Sächsischen Integrationsbeauftragten. Dabei kritisierte der SAB insbesondere die Einschränkung auf dauerhaft berechtigt im Freistaat Sachsen lebende Personen mit Migrationshintergrund und fehlende Klarstellungen und Überlegungen zum Amt des Integrationsbeauftragten, der den Sächsischen Ausländerbeauftragten ablösen soll. Einige Anmerkungen aus der Anhörung wurden vom federführenden Ressort übernommen. Der Entwurf wurde am 28. November 2023 an den Sächsischen Landtag ins Gesetzgebungsverfahren überwiesen. Der Sächsische Ausländerbeauftragte hofft auf ein Inkrafttreten des Gesetzes noch in der laufenden 7. Legislaturperiode.







## Beratung und Information

Die Fälle, die an den Sächsischen Ausländerbeauftragten und die Geschäftsstelle herangetragen werden, sind vielfältig. Im Jahr 2023 wurden 82 Einzelpersonen unterstützt und beraten (2017: 76; 2018: 125, 2019: 123; 2020: 90; 2021: 99; 2022: 90). Die Anfragen betrafen zu etwa 48 Prozent Fragestellungen zum Aufenthalt in Deutschland (Aufenthaltstitel, Niederlassungserlaubnis, Abschiebung). Etwa 17 Prozent befassten sich mit der familiären Lebenssituation (Besuch, Familiennachzug, Visum, Eheschließung). Circa 13 Prozent der Anfragen bezogen sich auf die Staatsangehörigkeit und das Einbürgerungsverfahren. Rund 21 Prozent hatten Problemlagen wie Leistungsbezug (bspw. Elterngeld, Kindergeld), Beschäftigung (Arbeit, Ausbildung, Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen) oder die Wohnsituation zum Gegenstand.

Einzelanliegen werden in der Regel durch Kontakt mit den entsprechenden behördlichen Stellen geprüft. Je nach Fall werden Stellungnahmen eingeholt und es wird eine einvernehmliche Klärung angestrebt. In anderen Fällen werden Kontakte und Informationen vermittelt. Über die rechtlichen Möglichkeiten wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Ausländerbeauftragten informiert. Dies betrifft auch den Hinweis auf ein mögliches Petitionsverfahren.

## Härtefallanliegen

In seiner Eigenschaft als Mitglied der Sächsischen Härtefallkommission wenden sich viele Betroffene an den Ausländerbeauftragten und die Geschäftsstelle mit der Bitte, die Möglichkeit eines Härtefallverfahrens zu prüfen. 2023 ersuchten in 63 Fällen die Betroffenen um Informationen zum Härtefallverfahren. Der SAB stellte davon in vier Fällen, die weiteren Mitglieder in bisher sieben Fällen einen Härtefallantrag. Insgesamt stellte der Beauftragte neun Härtefallanträge im Jahr 2023; fünf davon betrafen Anliegen aus dem Jahr 2022. Bei weiteren Anliegen konnte entweder auf anderweitige aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten verwiesen werden, weil diese beispielsweise noch nicht ausgeschöpft waren, oder es war ein Ausschlussgrund nach der Härtefallkommissionsverordnung gegeben. Einige der vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen, für die keine Erfolgsaussichten im Härtefallverfahren bestanden, wurden auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Möglichkeiten der Wiedereinreise mit einem Visum erläutert. Die täglichen einfachen telefonischen oder persönlichen Vorsprachen werden nicht gesondert erfasst. In der Mehrzahl erfolgt die Beantwortung durch Vermittlung an regionale Ansprechpartner, Auskünfte oder Hinweise auf weiterführende Informationen.

# DAS SÄCHSISCHE INTEGRATIONS- UND TEILHABEGESETZ

## Aus wissenschaftlicher Perspektive von Hans Vorländer

Die Integration von Zugewanderten und ihren Nachkommen ist ein komplexer Prozess, der das Zusammenwirken der gesamten Gesellschaft erfordert. Dabei unterliegt Integration nur bedingt einer staatlichen Steuerung. Gelingende Integration kann nicht per Gesetz vorgeschrieben werden. Integration ist ein klassisches Querschnittsthema, das sich nicht auf einzelne Maßnahmen oder Politikbereiche beschränken lässt. Die Forschung zeigt, dass Integration nur zum Teil von spezifischen Maßnahmen abhängt, die exklusiv Zugewanderte und ihre Nachkommen betreffen, und deutlich stärker durch politische Regelstrukturen insgesamt gestaltet wird, etwa in der Bildungspolitik oder der Sozialgesetzgebung. Ein Integrations- und Teilhabegesetz kann diesen Prozess gleichwohl zielführend unterstützen.<sup>1</sup>

So setzt nun auch das vorgelegte Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz (SächsIntG), das erste seiner Art in einem ostdeutschen Flächenland, wichtige Impulse für die Integrationspolitik im Freistaat Sachsen, indem Grundsätze und Ziele festgeschrieben, institutionelle Rahmenbedingungen von Integration geschaffen und Anstrengungen gebündelt werden, die das Land im Bereich der Integrationsförderung übernimmt. Thematisch deckt das Gesetz Bereiche wie Sprache, Bildung, gesellschaftliche Integration, Öffnung der Verwaltung, Gremien, Strukturen der Integrationsförderung und Integrationsberichterstattung ab, ähnlich wie die bereits bestehenden sechs Landesgesetze.

<sup>1</sup> Zur politischen Steuerung von Integration s. ausführlich SVR (Sachverständigenrat für Integration und Migration): Steuern, was zu steuern ist. Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahrgutachten 2018, Berlin, S. 68 – 137. Für einen systematischen Vergleich der bereits bestehenden sechs Ländergesetze s. Schupp, Pia/Wohlfarth, Charlotte 2022: Integrationsgesetze auf Länderebene: Eine aktualisierte Bestandsaufnahme – und was der Bund daraus lernen kann. SVR-Studie 2022–3, Berlin.



Foto: Klaus Gigga

*Prof. Dr. Hans Vorländer ist Vorsitzender des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), Berlin und Direktor des Mercator Forum Migration und Demokratie an der TU Dresden*

### Arbeitsmarkt

Besonderen Stellenwert erhält die Arbeitsmarktintegration. So hebt das Gesetz die ökonomische Bedeutung der Zuwanderung im Rahmen des demografischen Wandels und der Behebung des Arbeitskräftemangels hervor – gewiss auch ein wichtiges Argument für die Akzeptanz des Gesetzes in einem Land, das in manchen Hinsichten Migration und Integration skeptisch gegenübersteht. In diesem Zusammenhang ist es auch von Relevanz, dass dem Grundsatz von »Fordern und Fördern« besondere Bedeutung im

Rahmen des Integrationsprozesses zukommen soll. Von Zugewanderten werden vor allem Anstrengungen zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts erwartet. So geht das SächsIntG einen Mittelweg zwischen individuellen Anpassungserwartungen an Personen mit Migrationsgeschichte und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung für die Integrationsförderung.

## Geltungsbereich

Kritisch zu sehen ist der aufenthaltsrechtlich eingeschränkte Geltungsbereich des SächsIntG. Die Präambel bestimmt, dass der Umfang der Teilhabemöglichkeiten nach dem aufenthaltsrechtlichen Status variiert, und § 5 Abs. 1 definiert Menschen mit Migrationshintergrund als Personen, die »sich dauerhaft berechtigt im Freistaat Sachsen aufhalten«. Eine solche Einschränkung findet sich in anderen Landesgesetzen nicht, die unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status einen möglichst frühzeitigen Einbezug in landesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote vorsehen, was dem angestrebten Integrationserfolg förderlich ist.

## Kommunale Ebene

Zu Recht wird im Gesetz die zentrale Rolle der kommunalen Ebene für Integrationsprozesse und -erfolge betont. Hier sieht sich das Land in der Pflicht, die kommunale Integrationsarbeit nachhaltig zu fördern. Doch wird die Finanzierung von Maßnahmen und Angeboten eines kommunalen Integrationsmanagements, der Berichterstattung, der Flüchtlingssozialarbeit, der Beratungsarbeit sowie von Beauftragten für Integration und Teilhabe erst durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung gesichert werden. Auch sind viele Regelungen im Gesetzestext nur als Kann-Bestimmungen formuliert worden, was einerseits dem Prinzip kommunaler Selbstverwaltung geschuldet ist, andererseits das Risiko mangelnder Verbindlichkeit in sich birgt.

## Querschnittsaufgabe Integration

Wo die gesetzliche Verankerung eines Landesbeirates für Integration und eines oder einer Landesintegrationsbeauftragten, vormals Ausländerbeauftragter, sowie der regelmäßig zu erbringende Integrations- und Teilhabebericht positiv zu bewerten sind, fehlen Vorgaben für eine ressortübergreifende Zusammenarbeit im Bereich von Integration und Teilhabe, was aber für die Bewältigung der integrationspolitischen Querschnittsaufgabe von Politik und Verwaltung

erforderlich ist. So bleibt zukünftigen Novellierungsprozessen, die in anderen Bundesländern bereits stattfinden, die Aufgabe, die im Gesetz formulierten integrationspolitischen Zielsetzungen und Strukturen durch weitergehende, möglichst verbindlich formulierte und finanziell nachhaltig abgesicherte Instrumente und Maßnahmen zu flankieren.

## Akzeptanz und Signalwirkung

Die Symbolik eines Integrationsgesetzes ist in ihrer Signalwirkung nicht zu unterschätzen. Integrationsgesetze können gesellschaftliche Wahrnehmungen beeinflussen und Fragen der Integration und Teilhabe politisches Gewicht verschaffen. Das wird auch im Freistaat Sachsen der Fall sein. Hervorzuheben ist, dass das Gesetz aus einem sehr breiten gesellschaftlichen Beteiligungsprozess hervorgegangen ist und dabei divergierende integrationspolitische Positionen zusammengeführt wurden. Das sollte für die Akzeptanz und die Wirksamkeit des SächsIntG förderlich sein.

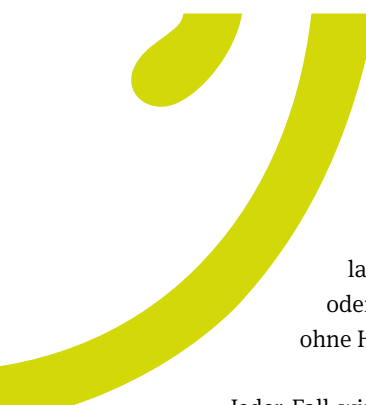
## Fazit

Insgesamt stellt das Gesetz einen Meilenstein und ein wichtiges Signal für die sächsische Integrationspolitik dar. Es definiert diese als Gemeinschaftsaufgabe. Integration geschieht vor Ort, weshalb die Ertüchtigung der Kommunen entscheidend sein wird. Damit es über seine Signalwirkung hinauswachsen kann, wird entscheidend sein, dass die teils anspruchsvollen Zielsetzungen durch bindende Instrumente und finanzielle Ressourcen ergänzt werden. Und dies auch deshalb, um mit dem Gesetz verbundene Erwartungen nicht zu enttäuschen.





# DIE ARBEIT DER SÄCHSISCHEN HÄRTEFALLKOMMISSION



Die Sächsische Härtefallkommission beriet auch im Jahr 2023 über viele Einzelschicksale, in denen trotz des in Kraft getretenen Chancenaufenthaltsrechts und der herabgesetzten Voraufenthaltszeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche oder Erwachsene eine Bleibeperspektive ohne Härtefallverfahren nicht gegeben war.

Jeder Fall wird innerhalb der Kommission individuell betrachtet. Das Augenmerk liegt neben der konkreten Lebenssituation der Betroffenen auch auf der bisher erreichten und weiterhin zu erwartenden Integrationsleistung. Dabei werden für die Entscheidung insbesondere die Sprachentwicklung, die Lebensunterhaltssicherung, das soziale Umfeld und die bisherige Aufenthaltsdauer einbezogen. Das Votum jedes einzelnen Mitglieds ist das Ergebnis eines inneren Abwägungsprozesses, der die Gesamtsituation der Betroffenen berücksichtigt.

## Bilanz 2023

Im Jahr 2023 beschäftigte sich die Sächsische Härtefallkommission in neun Sitzungen mit insgesamt 47 Fällen, wobei 32 Anträge im Berichtsjahr und 15 Anträge im Vorjahr gestellt wurden. Die Anträge betrafen insgesamt 87 Personen, darunter 23 Kinder.

Seit 2016 war die Zahl der Härtefallanträge zunächst stetig gestiegen. 2021 und 2022 waren die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr 2020 rückläufig. 2023 stiegen die Antragszahlen im Vergleich zu 2022 wieder leicht an.

In 20 Fällen aus dem Jahr 2023 richtete der Vorsitzende ein Ersuchen an den Sächsischen Staatsminister des Innern. Das betraf insgesamt 32 Personen, darunter 5 Kinder. Der Sächsische Staatsminister des Innern entsprach den Ersuchen in 19 Fällen. Folgt der Sächsische Staatsminister des Innern den Ersuchen, ordnet er die Erteilung einer Aufent-

haltserlaubnis für ein bis drei Jahre an. In einem Fall gab der Staatsminister dem Ersuchen nicht statt.

In fünf Fällen kam die erforderliche Mehrheit in der Kommission für ein Ersuchen an den Staatsminister nicht zustande. Sieben Anträge nahmen die Einreichenden zurück, weil sich beispielsweise eine andere aufenthaltsrechtliche Lösung abzeichnete. Die Kommission beriet 2023 über 32 der 44 Anträge aus dem Jahr 2023. Insgesamt befasste sie sich im Jahr 2023 mit 47 Anträgen.

Über 15 Anträge aus 2022 entschied die Kommission im Jahr 2023. Zwölf verbleibende Anträge werden im Folgejahr 2024 behandelt. Sechs Anträge davon nahmen die Einreichenden zurück. In sieben Fällen richtete die Kommission ein Härtefallersuchen an den Innenminister. In zwei Fällen kam die erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen nicht zustande.

## Zur Arbeitsweise der Sächsischen Härtefallkommission

Der Sächsische Ausländerbeauftragte ist kraft Gesetzes Mitglied der Sächsischen Härtefallkommission und damit antragsberechtigt im Härtefallverfahren. Er ist zudem der gewählte Vorsitzende der Sächsischen Härtefallkommission. Die Geschäftsstelle der Sächsischen Härtefallkommission, die für die Bearbeitung der Anträge und die organisatorischen Abläufe des Härtefallverfahrens verantwortlich ist, ist an die Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten angebunden.

Die Härtefallkommission befasst sich mit Fällen, in denen ein Asylantrag abgelehnt wurde, beziehungsweise die Betroffenen nicht oder nicht mehr über einen Aufenthaltstitel verfügen, also vollziehbar ausreisepflichtig sind. In Fällen, in denen es gewichtige Gründe dafür gibt, dass der Ausländer in Deutschland bleiben sollte, kann über die Härtefallkommission unter Umständen ein solches Bleiberecht über ein Ersuchen an den Sächsischen Innenminister erwirkt werden. Die Regelung des § 23a Aufenthaltsgesetz stellt

eine Abweichung von den sonstigen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes dar. Dem Härtefallverfahren immanent ist der Gedanke der Subsidiarität. Gibt es andere Möglichkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, einen Aufenthaltstitel zu erlangen oder die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht abzuwenden, so sollen diese in der Regel voranging geprüft und genutzt werden. Im Interesse der Betroffenen ist ein gutes Zusammenspiel aller Beteiligten – Ausländer, Härtefallkommissionsmitglied, Unterstützer, aber auch Ausländerbehörde – erforderlich, um einen sachgerechten Weg beschreiben zu können.

Nur ein Mitglied der Härtefallkommission kann diese veranlassen, sich mit dem Anliegen eines Ausländers zu beschäftigen (Selbstbefassungsantrag). Der oder die Betroffene muss ein Mitglied der Härtefallkommission seiner Wahl dafür gewinnen, den Fall vor die Härtefallkommission zu bringen. Ein Recht auf Befassung durch die Härtefallkommission besteht nicht.

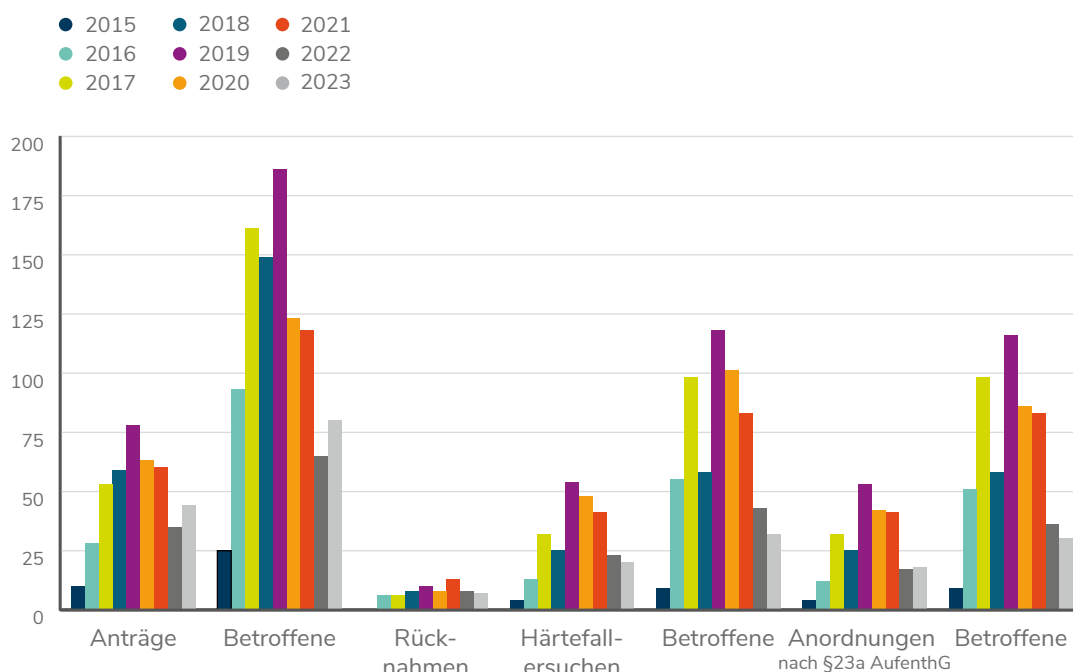
Mit Eingang des Selbstbefassungsantrags beim Vorsitzenden beginnt das Verfahren. Zu dem Antrag nimmt die zuständige Ausländerbehörde Stellung. Wenn der Vorsitzende keinen absoluten Ausschlussgrund nach der Sächsischen Härtefall-

kommissionsverordnung feststellt, wird die Angelegenheit Gegenstand der nächstmöglichen Sitzung der Härtefallkommission. Für die Dauer des Härtefallverfahrens sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt.

Stellt die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer neun Mitglieder fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht des Ausländers dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, bittet der Vorsitzende der Härtefallkommission den Sächsischen Staatsminister des Innern, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Die Letztentscheidung in einem Härtefall obliegt dem Staatsminister des Innern.

Die Sitzungen der Härtefallkommission finden nichtöffentlich statt. Die Mitglieder entscheiden weisungsunabhängig und nach ihrer freien Überzeugung.

### Daten der Jahre 2015 – 2023 im Überblick



Quelle: Eigene Berechnungen.



# BEISPIELE AUS DER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER HÄRTEFALLKOMMISSION

## Beispiele aus der Entscheidungspraxis der Härtefallkommission

Gründe, den Härtefall festzustellen, können nicht abstrakt und schon gar nicht abschließend definiert werden. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall und die Besonderheiten, die der Fall aufweist, an. Mögliche Gründe, die für eine Härtefallentscheidung sprechen, können beispielsweise sein:

- langjähriger Aufenthalt in Deutschland
- nachhaltige Integration im Bundesgebiet
- fehlende Bindungen zum/im Heimatland
- schwere Krankheit

So wurde in den folgenden Fallkonstellationen nach positiver Entscheidung der Kommission ein Aufenthaltstitel erteilt:

- Eine aus Georgien stammende Familie reiste im März 2022 mit ihrem damals zweieinhalbjährigen Sohn in das Bundesgebiet ein. Das Kind leidet an einer angeborenen kongenitalen Myasthenie. Dabei handelt es sich um eine sehr seltene vererbte Erkrankung, die durch Störungen der neuromuskulären Übertragung (Reizübertragung zwischen Nerv und Muskel)



charakterisiert ist. Eine Folge davon ist eine ausgeprägte Muskelschwäche, die im Alltag dazu führt, dass das Kind unter anderem bei der Atmung und bei der Nahrungsaufnahme auf medizinische Hilfsmittel angewiesen ist. Eine adäquate Behandlung im Herkunftsland stellte sich für die Familie als strukturell, logistisch und finanziell unmöglich dar. Das Gesundheitsministerium Georgiens empfahl gutachterlich eine Behandlung im Ausland. Aufgrund des sich zusehends verschlechternden Zustandes des Kindes folgten die Eltern dem Rat der georgischen Behörden und reisten nach Deutschland aus. Die hier gestellten Asylanträge blieben erfolglos. Die hiesige Versorgung des Kindes gestaltet

sich deutlich erfolgreicher, der gesundheitliche Zustand des Kindes hat sich verbessert und stabilisiert. Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten der Eltern, aufgrund des Pflegeaufwandes für den Sohn eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sprach sich die Kommission in der Gesamtabwägung für einen Härtefall aus.

- Ein 20-jähriger Mann aus Nordmazedonien war bereits 2018 gemeinsam mit seinen Eltern nach Deutschland eingereist. Die Familie kehrte noch im gleichen Jahr nach Nordmazedonien zurück. Als Volkszugehörige zur ethnischen Minderheit der Roma lebte die Familie ausgegrenzt und verarmt im Herkunftsland. Die Familie entschied daher im Jahr 2020, nach

Deutschland zurückzukehren. Trotz einer nur lückenhaften Schulbildung in Nordmazedonien schaffte es der Betroffene auf beeindruckende Weise, sich zu integrieren, lernte die deutsche Sprache und bekam die Möglichkeit, eine Ausbildung im Bereich Tiefbau zu absolvieren. Gleichzeitig kümmert er sich um seine erkrankten Eltern.

- Eine junge venezolanische Staatsangehörige reiste 2021 gemeinsam mit ihren minderjährigen Geschwistern zu ihrer in Dresden lebenden Mutter ein. Für die Mutter und Geschwister stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Abschiebungsverbot fest. Für die im Zeitpunkt der Einreise 18-Jährige scheiterte das Asylverfahren. Trotz der schwierigen aufenthaltsrechtlichen Situation arbeitete die junge Frau an ihren Deutschkenntnissen und bemühte sich um eine Ausbildungsstelle. Die zuständige Ausländerbehörde befürwortete die Annahme eines Härtefalles. Aufgrund des jungen Lebensalters und der familiären Bindung zur Mutter und zu den jüngeren Geschwistern sei eine besondere Härte im Falle einer Aufenthaltsbeendigung gegeben.

Keine Mehrheit fanden in der Kommission die folgenden Fallkonstellationen:

- Ein junger russischer Staatsangehöriger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit reiste im Herbst 2019 mit seiner Mutter und seinem jüngeren Bruder nach Deutschland ein und beantragte erfolglos Asyl. Binnen kurzer Zeit verfügte er über gute sprachliche Kenntnisse und nahm eine Tätigkeit auf, mit der er zum Lebensunterhalt beiträgt. Neben seiner Erwerbstätigkeit übernimmt er die Fürsorge für seine

Mutter, nachdem diese wegen einer Krebserkrankung operiert werden musste. Im Arbeitsumfeld ist er durch seine Zielstrebigkeit, Hilfsbereitschaft und selbstständige Arbeitsweise ein hochgeschätzter Kollege. Bei seinem Bestreben, eine Ausbildung bzw. Weiterqualifizierung zum Schweißer in Deutschland zu absolvieren, wurde er seitens des Arbeitgebers unterstützt, zudem wurde eine Übernahme aus der Leiharbeiter Tätigkeit in Aussicht gestellt.

Eine Abschiebung in die Russische Föderation war in diesem Fall nicht zu erwarten. Möglicherweise kommen weitere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten in Betracht.

- Eine serbische Staatsangehörige reiste im Jahr 2020 zur Anerkennung der im Heimatland erworbenen Berufsqualifikation als Krankenpflegerin ein. Zunächst arbeitete sie als Krankenpfleg-

helferin in Berlin. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit war vom Abschluss eines Anpassungslehrganges innerhalb einer Frist von drei Jahren abhängig. Im Mai 2022 zog sie nach Dresden und nahm eine Tätigkeit als Pflegehelferin auf. Das Anerkennungsverfahren fand sich nicht im Arbeitsvertrag und trat damit weiter in den Hintergrund. Das Nichterreichen dieses Zieles in der gesetzlichen Frist führte letztlich dazu, dass der Aufenthalt nicht weiter verlängert werden konnte. Infolge mangelnder Sprachkenntnisse erfolgte in der Probezeit zudem eine Kündigung.

Es bestand weiterhin die Möglichkeit, mit einem entsprechenden Visum zur Erwerbstätigkeit nach der Westbalkanregelung wieder in das Bundesgebiet einzureisen.

The screenshot shows the website of the Saxon State Commissioner for Migration and Refugees. The main heading is 'Härtefallkommission'. Below it, a text box explains that the commission can assist in granting residence permits to vulnerable third-country nationals for humanitarian or personal reasons. A sign in the background indicates a meeting of the 'Sächsischer Ausländerbeauftragter' on '14:00 - 16:00 Uhr Saal 3'. Below the main heading, there is a section titled 'Aufenthaltsrecht aus besonderen humanitären Gründen' with detailed text about the commission's role and procedures.

**Härtefallkommission**  
Die Härtefallkommission kann bewirken, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

**Aufenthaltsrecht aus besonderen humanitären Gründen**  
Im Freistaat Sachsen wurde im Jahre 2009 mit der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung (SächsHFKVO) eine Härtefallkommission im Sinne von § 23a des Aufenthaltsgesetzes gebildet. Geert Mackenroth ist in seiner Eigenschaft als Sächsischer Ausländerbeauftragter zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.  
Nur ein Mitglied der Härtefallkommission kann diese veranlassen, sich mit dem Anliegen eines Ausländers zu beschäftigen (Selbstbefassungsantrag). Der oder die Betroffene muss also ein Mitglied der Härtefallkommission seiner Wahl dafür gewinnen, seinen Fall vor die Härtefallkommission zu bringen. Ein Recht auf Befassung durch die Härtefallkommission besteht nicht.  
Mit Eingang des Selbstbefassungsantrags beim Vorsitzenden, der auch eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des betreffenden Ausländers einschließt, beginnt das Verfahren. Damit geht ein Abschiebungsstopp für dessen Dauer einher. Zu dem Antrag ergeht eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde. Wenn der Vorsitzende keinen Ausschlussgrund der SächsHFKVO feststellt, wird die Angelegenheit Gegenstand der nächstzulässigen Sitzung der Härtefallkommission.  
Stellt die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht des Ausländers dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, bittet der Vorsitzende der Härtefallkommission den Sächsischen Staatsminister des Innern, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.



# DIE HÄRTEFALLKOMMISSION HAT SICH BEWÄHRT

## Detlef Sittel vertrat seit 2005 den Sächsischen Städte- und Gemeindetag in der Kommission



Im demokratischen Rechtsstaat muss alles seine Ordnung haben. Doch auch wenn alle Beteiligten alles richtigmachen, kommt manchmal ein Ergebnis heraus, welches zwar richtig im Sinne des Gesetzes ist, aber nicht dem Bauchgefühl entspricht, nicht dem moralischen Kompass oder dem christlichen Grundwerteverständnis. Die Härtefallkommission wurde dafür eingerichtet. Sie hat sich bewährt.

Zu Beginn der Tätigkeit der Sächsischen Härtefallkommission dominierten Fälle mit sehr langen Aufenthaltsdauern die Arbeit. Regelmäßige oder vielleicht eher häufige und oft mäßige Gesetzesänderungen sollten den rechtlichen Rahmen

verbessern. Der Gedanke lag nahe, dass irgendwann keine Härtefälle entstehen könnten, die nicht mit dem dann geltenden Recht angemessen zu lösen sind.

Richtig ist, dass viele Sachverhalte inzwischen solide in Sinne der betroffenen Menschen und auch im Sinne des Gesetzes geklärt werden können. Vielleicht ist die Sorge einer inflationären Entwicklung der Fallzahlen trotz zahlreicher neuer Bleibeperspektiven unbegründet. Oder es handelt sich um eine typische Folge langjähriger beruflicher Beschäftigung mit den Dingen, wenn man »früher« mit der heutigen Zeit vergleicht.

Hinter jedem »Fall« stehen Menschen. Menschen, die der »Fall« selbst sind; Menschen, die ihn bearbeiten oder begleiten. Die Beratung über die einzelnen Anträge waren manchmal kurz und eindeutig, wurden manchmal völlig im Konsens durchgeführt und manchmal höchst streitig. Für alle gab es eine Entscheidung oder eine andere Form der Erledigung. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass nicht immer alle zufrieden waren.

Zusätzlich gab es für mich auch sehr oft hilfreiche Erkenntnisse, wie ich meine eigene Arbeit besser machen, wie ich die Arbeit meiner Behörde verbessern kann. Auch gab es viele Eindrücke und Anregungen für gesetzliche Veränderungen, die über Arbeitsgremien oder Verbände weitergegeben werden konnten.

Und auch wenn es manchmal (hoffentlich nur im Einzelfall) schwerfällt: Verständnis für andere Positionen und Ansichten ist die Grundlage für gesellschaftliches Zusammenleben. Gerade in Zeiten in denen Kirche, Parteien oder Gewerkschaften an Bindungskraft (zu) verlieren (scheinen) ist es notwendig, nicht bei jeder missliebigen Entscheidung gleich die Demokratie und den Staat in Frage zu stellen. Das Grundgesetz ist die beste Verfassung, die unser Vaterland je hatte. Es setzt die Menschenwürde an den Anfang aller Regelungen.



Und es ist offen für Veränderungen, gleichzeitig aber wehrhaft seinen Feinden gegenüber. Es zwingt niemanden, unter seiner Geltung zu leben. Wer sich aber dafür entschieden hat, genießt umfassende Rechte. Nur am Rande, weil nicht Kern dieses kurzen Beitrages: Die Pflichten eines Bürgers kommen bei mancher Betrachtung (dem Zeitgeist geschuldet?) oft zu kurz.

Die Arbeit in der Härtefallkommission ist keine juristische Arbeit. Natürlich ist die Arbeit eines Vertreters einer Behörde im Kern juristisch angelegt. Gerade deshalb hat sich die Zusammensetzung der Kommission mit Vertretern unterschiedlicher Institutionen bewährt. Sie eröffnet die Möglichkeit, den ganz besonderen Fall, den kein noch so gutes Gesetz erfassen kann, mit einem geordneten Verfahren zu einem guten Ergebnis zu bringen.

Freilich enthebt dies den (Bundes-)Gesetzgeber nicht von der Pflicht, planwidrige Regelungslücken zu schließen und im Interesse aller Beteiligten neue rechtliche Regelungen mit Verbänden und Institutionen zu beraten sowie sodann mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf in Kraft zu setzen.

Für den Landesgesetz- und Verordnungsgeber sehe ich keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf im Hinblick auf die Härtefallkommission. Manche Fälle könnten vermieden werden, wenn den Kommunen (mit meistens ohnehin engen Stellenplänen) nicht immer mehr Aufgaben zugeschoben würden. Für die Kommunen selbst wäre schon viel gewonnen, wenn man sich öfter des Vorrangs der Pflichtaufgaben vor den freiwilligen Aufgaben besinnen würde.

Der Härtefallkommission habe ich auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages angehört. Für das langjährige Vertrauen bedanke ich mich. Beim Vorsitzenden sowie den anderen aktuellen oder früheren Mitgliedern bedanke ich mich für konstruktive und Streitbare Beratungen mit dem Blick auf den Menschen. Und schließlich gilt mein Dank der Geschäftsstelle für stets sehr ordentliche Unterlagen sowie die Geduld und Präzision, wenn es unter dem häufigen Zeitdruck etwas hektischer wurde.

Detlef Sittel  
Bürgermeister a. D.

## Die Mitglieder im Jahr 2023

Hauptvertretend nahmen der Sächsische Ausländerbeauftragte Geert Mackenroth als gewählter Vorsitzender der Härtefallkommission, Verwaltungsobererrat René Burk für den Sächsischen Landkreistag, Oberkirchenrat Timo Haase für die Evangelische Landeskirche Sachsen, Mechthild Gatter für das Bistum Dresden-Meißen, Jörg Eichler für den Sächsischen Flüchtlingsrat und Karlheinz Petersen für die Liga der freien Wohlfahrtspflege die Mitgliedschaft in der Härtefallkommission wahr. Im Januar wurde Ministerialrat Reinhard Boos als Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern verabschiedet und von seinem dienstlichen Nachfolger, Ministerialrat Axel Meyer, auch als Mitglied der Kommission abgelöst. Weitere Veränderungen gab es im Herbst: Auf Christian Avenarius als Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgte Thomas Weigel und für Detlef Sittel übt seit November Jan Pratzka, Beigeordneter für Wirtschaft, Digitales, Personal und Sicherheit der Landeshauptstadt Dresden, als Vertreter des Städte- und Gemeindetages das Ehrenamt aus.

# ÄNDERUNGEN IM ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT

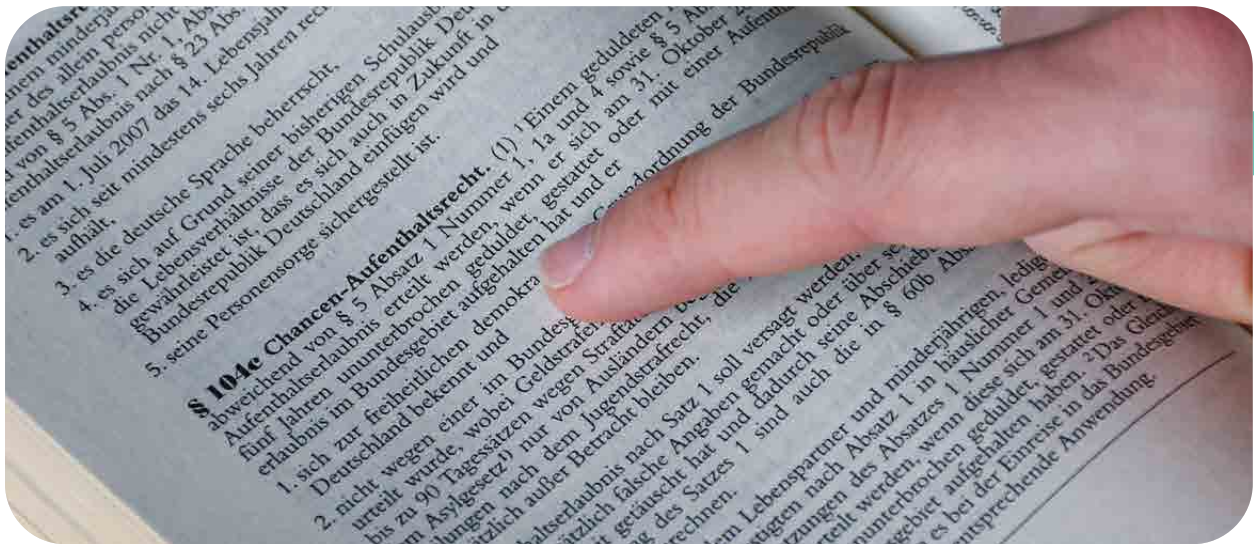
## Chancen-Aufenthaltsrecht

Am 31. Dezember 2022 trat das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht in § 104c AufenthG in Kraft. Danach soll geduldeten Ausländern, die sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, eine 18-monatige, nicht verlängerbare Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Auf die fünf Jahre werden die Zeiten angerechnet, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz »für Personen mit ungeklärter Identität« ausgestellt worden ist. Dies stellt einen erheblichen Vorteil für den Ersuchenden dar, da diese Zeitperioden für das Erteilen anderer Aufenthaltsrechte unberücksichtigt bleiben. Die Gewährung des Chancen-Aufenthaltsrechts ist darauf gerichtet, dass der Begünstigte innerhalb der 18 Monate weitere Voraussetzungen der Aufenthaltsrechte nach § 25a AufenthG bzw. § 25b AufenthG erfüllt, so dass die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Aufenthaltstitel im Anschluss an den Chancen-Aufenthalt erteilt werden können.

Zu den weiteren Voraussetzungen für den Chancenaufenthalt gehört das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich dürfen keine Vorstrafen vorliegen. Der Chancen-Aufenthalt verzichtet auf die Notwendigkeit der vorherigen Identitätsklärung der Ersuchenden. Vielmehr sollen die Betroffenen eine zuvor nur schwer umsetzbare Identitätsklärung nachholen können. Die Aufenthaltserlaubnis soll jedoch versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert hat.

Die Aufenthaltserlaubnis soll auch dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern erteilt werden, die mit dem durch die Erlaubnis Begünstigten zusammenleben, auch wenn sie sich am 31. Oktober 2022 noch nicht seit fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben.





Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Die genannten Personen müssen allerdings die weiteren für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Nichtvorliegen von Vorstrafen, keine Verhinderung der Identitätsfeststellung).

Mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts traten weitere aufenthaltsrechtliche Neuregelungen in Kraft, die mehr ausreisepflichtigen Menschen eine Bleibeperspektive eröffnen sollen. Gut integrierte junge Menschen haben nun nach drei statt bislang vier Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit, bei erfolgreichem Schulbesuch bzw. mit Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses einen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG zu erhalten.

Auch die Voraufenthaltszeiten nach § 25b AufenthG wurden verkürzt. Damit können gut integrierte Geduldete nunmehr bereits nach sechs Jahren oder schon nach vier Jahren, wenn sie mit minderjährigen Kindern zusammenleben, ein Bleiberecht erhalten.

Zudem wurde der Familiennachzug zu drittstaatsangehörigen Fachkräften erleichtert, indem für nachziehende Angehörige das Erfordernis eines Sprachnachweises entfällt.

Alle Asylbewerber haben nunmehr Zugang zum Integrationskurs und zu Berufssprachkursen im Rahmen verfügbarer Plätze. Zuvor war der Zugang auf Asylbewerber beschränkt, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten war.

Für Straftäter und Gefährder hat der Gesetzgeber die Ausweisung und die Anordnung von Abschiebungshaft erleichtert.

## Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren in Kraft, welches der Bundestag am 2. Dezember 2022 verabschiedet hatte. Ziel des Gesetzes ist es, die Verwaltungsgerichte und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu entlasten. Die Verfahren sollen beschleunigt und das Asylrecht in der Praxis vereinfacht werden.

Die Widerrufs- und Rücknahmeprüfung von Asylbescheiden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll zudem nur noch anlassbezogen erfolgen. Zudem wurde eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt, die zu einer erhöhten Effizienz und Akzeptanz der Asylverfahren beitragen soll. Diese Beratung soll sicherstellen, dass Schutzsuchende über Sinn und Zweck sowie Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens informiert sind und in dessen Verlauf beraten und unterstützt werden. Darüber hinaus sollen queere Schutzsuchende, Folteropfer und andere besonders vulnerable Gruppen besser identifiziert werden und eine Rechtsberatung erhalten. Eingeführt wurden Rechtsgrundlagen für Video-Dolmetschen und die audiovisuelle Anhörung. Das BAMF muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten entscheiden, soweit keine Gründe für eine Verlängerung der Frist vorliegen.



## Fachkräfteeinwanderung

Das »Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung« reformiert die Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten und die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Es tritt seit November 2023 schrittweise in Kraft und beinhaltet Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, der Beschäftigungsverordnung sowie der Aufenthaltsverordnung.

Die Gesetzesänderungen werden als sogenannte Fachkräfte-, Erfahrungs- und Potenzialsäule umschrieben.

**Fachkräftesäule:** Fachkräfte sind gemäß § 18 Abs. 3 AufenthG Personen, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen.

Maßgeblich sind insbesondere Änderungen in Bezug auf die Blaue Karte EU, die als Aufenthaltstitel für ausländische Hochschulabsolventen besondere Vorteile aufweist. Die Gehaltsschwelle für die Erteilung der Blauen Karte EU wurde auf 50 Prozent (bisher 2/3) der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung herabgesenkt. Für sogenannte Engpassberufe gilt eine Gehaltsschwelle von 45,3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. Die Liste der Engpassberufe wurde zudem erweitert. Ebenfalls erfasst werden nun z.B. Tierärzte, Zahnärzte, Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte sowie Lehrkräfte. Ferner ist die Erteilung an Berufsanfänger und an Fachkräfte mit einem Abschluss des tertiären Bildungsprogrammes möglich. Die Regelungen für den Familiennachzug und Arbeitgeberwechsel wurden gelockert. IT-Spezialisten können ohne Hochschulabschluss die Blaue Karte EU erhalten, wenn sie über mindestens drei Jahre vergleichbare Berufserfahrung verfügen.

Es besteht nunmehr ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung und für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Mit Ausnahme von reglementierten Berufen berechtigt die Aufenthaltserlaubnis Fachkräfte mit inländischer oder anerkannter Qualifikation zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung. Die Qualifikation muss nicht der avisierten Beschäftigung entsprechen.

Die **Erfahrungssäule:** Wer mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und einen im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufsabschluss vorweisen kann, darf nunmehr zum Zwecke einer qualifizierten Beschäftigung in diesem Beruf einwandern. Der Berufsabschluss muss nicht mehr in Deutschland anerkannt werden.

Fachkräfte können zudem das Verfahren zur Anerkennung ihres Abschlusses über sogenannte Anerkennungspartnerschaften zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Deutschland durchführen.

Die **Potenzialsäule:** Kernelement der Potenzialsäule ist die neue Chancenkarte. Die Chancenkarte stellt einen auf ein Jahr befristeten Aufenthaltstitel zur Suche einer Beschäftigung dar. Sie ermöglicht es Ausländern ohne konkretes Arbeitsangebot einzureisen und vor Ort nach einer Arbeit zu suchen oder sich zu qualifizieren. Hierbei wird ein Punktesystem zur Vergabe angewandt. Die Erteilung der Chancenkarte steht im Ermessen der Behörde. Die Sicherung des Lebensunterhalts muss nachgewiesen werden. Erforderlich ist weiter, dass der Ausländer über einen inländischen oder anerkannten Berufsabschluss verfügt oder ein ausländischer Berufs-

oder Hochschulabschluss vorliegt und deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A1 oder englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 nachgewiesen werden. Die Neuerungen treten ab 1. Juni 2024 in Kraft.

Darüber hinaus können Fachkräfte bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits nach drei statt bisher vier Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Inhaber einer Blauen Karte EU können diese bereits nach 27 Monaten, bei ausreichenden Deutschkenntnissen (Niveau B1) sogar nach 21 Monaten erhalten.

Die Bundesagentur für Arbeit kann zudem ein bedarfsorientiertes Kontingent für Saisonarbeitskräfte festlegen.

## Weitere Änderungen

»Das Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten« ist am 23. Dezember 2023 in Kraft getreten. Für Asylsuchende aus diesen Staaten greift damit § 29a AsylG. Es wird widerlegbar vermutet, dass ihnen kein Schutz zu gewähren ist. Die Asylanträge können als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Asylsuchende aus diesen Ländern sind grundsätz-

lich verpflichtet, während des Asylverfahrens und nach einer möglichen Ablehnung des Antrags in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Darüber hinaus greift das Beschäftigungsverbot für Personen, die nach dem 30. August 2023 aus der Republik Moldau oder Georgien eingereist sind.

Weitere Gesetzesänderungen sind im »Gesetz zur Änderung über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge« enthalten, das ebenfalls am 23. Dezember 2023 in Kraft getreten ist: Der »Spurwechsel« für Personen, die vor dem 29. März 2023 eingereist sind und ihren Asylantrag zurücknehmen, ist noch im Jahr 2023 in Kraft getreten. Wird also der Asylantrag vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens zurückgezogen, kann eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach § 18a, b, 19c Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt werden.

Die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG wurde entfristet. Sie sollte ursprünglich am 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Darüber hinaus sind Einschränkungen des Bürgergelds bzw. der Sozialhilfe für Personen in Sammelunterkünften in Kraft getreten.





# IMPRESSIONEN UND TERMINE

## 3. Februar – Ausländerbehörde Görlitz

Geert Mackenroth besuchte die Ausländerbehörde im Landkreis Görlitz, um sich einen Eindruck von der aktuellen Arbeitssituation zu verschaffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sprachen im persönlichen Gespräch offen über ihre Erfahrungen sowie die Herausforderungen in ihrem Arbeitsalltag. Die Behörde berät und betreut mit 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Menschen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus aus der Ukraine, Syrien, afghanische Ortskräfte, Kontingentflüchtlinge usw. Für die Geflüchteten aus der Ukraine wurde in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde eine extra Abteilung mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschaffen.

Im anschließenden Austausch mit Landrat Dr. Stephan Meyer, Amtsleiter Herrn Orgus, dem 1. Beigeordneten, Herrn Gampe, dem Leiter der Abteilung Asyl/Asylrecht, Herrn Hammer, und der Personalvertretung, Frau Dubielzik, wurden auch die angespannte Personalsituation sowie eine auskömmliche Finanzierung thematisiert. Zudem gab es einen ersten Austausch mit dem neuen Ausländerbeauftragten im Landkreis Görlitz, Alexander Klaus.



## 17. März – Austausch zur Hotline Berlin



Auf Einladung des Sächsischen Ausländerbeauftragten besuchte die Berliner Beauftragte des Senats für Integration und Migration, Katarina Niewiedzial, den Sächsischen Landtag. Sie stellte gemeinsam mit ihrem Team den strategischen Ansatz für die Anerkennungsberatung in Berlin vor. Zur Vorstellung des Berliner Modells waren Vertreter der sächsischen Staatsministerien, der sächsischen Arbeitsagentur, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der sächsischen Beratungsorganisationen eingeladen.

Niewiedzial betonte, dass es langfristig unabdingbar werde, in der Beratung von Arbeitnehmern die Chancen der Digitalisierung zu nutzen: Die digitale Antragstellung und -bearbeitung bei Standardfällen spare Personalressourcen für die arbeitsaufwendigen Fälle. Weiterhin müssten die Arbeitgeber in die Beratungsstrukturen eingebunden werden, um potenzielle Fach- und Arbeitskräfte ganzheitlich zu betreuen.

## 28. März – Besuch der Ausländerbehörde Leipzig und beim Preisträger SAIDA

Beim Besuch in Leipzig tauschte sich Geert Mackenroth mit dem Beigeordneten für Umwelt, Ordnung und Sport, Heiko Rosenthal, Behördenleiter Guido Ermisch, sowie dem Leiter des Ordnungsamts, Matthias Laube, aus. Daran schloss sich ein Treffen mit der Leipziger Beauftragten für Integration, Manuela Andrich, an. Außerdem besuchte der Ausländerbeauftragte eine Integrationsklasse in einer privaten Sprachschule in der Leipziger Innenstadt sowie einen der drei Preisträger des Integrationspreises 2022, den SAIDA International e. V.

Das motivierte Team der Behörde ist serviceorientiert und setzt darauf, viele Standardprozesse mithilfe der Digitalisierung einzelner Schritte zu vereinfachen – ohne auf die persönliche Beratung zu verzichten. Um den Antragsstau im Bereich der Einbürgerung beizukommen, wurden umorganisiert und personell aufgestockt. Den Eindruck einer dynamischen Behörde bekräftigte auch die Leipziger Beauftragte für Integration.



## 17. April – Vereinssprechstunde

Im Rahmen der Vereinssprechstunde traf sich Geert Mackenroth mit der Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlingssozialarbeit/Migrationssozialarbeit LAG FSA/MSA. Die LAG hat sich 2019 gegründet und ist ein loser Verbund von Fachkräften, Vereinen, Institutionen und Trägern der Sozialen Arbeit im Themenfeld Migration und Flucht.

Die LAG zählt aktuell über 40 Mitglieder. Sie möchte die Bedarfe und Problemlagen von Geflüchteten und anderen Migranten sichtbar machen, die Rahmenbedingungen im Berufsfeld verbessern und Fachkräfte der Sozialen Arbeit stärken.

## 2. Mai – Psychosoziale Zentren im Austausch

Auf Initiative des Ausländerbeauftragten kamen die Leitungen der drei Psychosozialen Zentren in Sachsen sowie der Traumanetz Sachsen e. V. zu einer Austauschrunde zusammen, um über den Stand der psychosozialen Versorgung von Geflüchteten zu sprechen. Staatssekretär Sebastian Vogel (SMS) betonte die Aktualität und Wichtigkeit des Themas. Anschließend stellte sich die IPSO gGmbH (Internationale Psychosoziale Organisation) vor. Geschäftsleiterin Maryam Gardisi informierte über die Arbeit ihres gemeinnützigen Unternehmens. Zur Sprache kamen die muttersprachliche und kultursensitive Beratung sowie der erforderliche Dolmetscheraufwand.





## 6. Juni – Landeskonzferenz der Ostbeauftragten

Auf Einladung der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg, Dr. Doris Lemmermeier, kamen die Ausländerbeauftragten aller Ost-Bundesländer zur jährlichen Beratung in der Landesvertretung in Berlin zusammen. Unter anderem ging es um die aktuelle Situation in den Ländern aufgrund der gestiegenen Zuwanderungszahlen, die Einbürgerung, die Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts sowie die Lage in Bezug auf Afghanistan.

v. l.: Mirjam Kruppa (Thüringen), Dr. Doris Lemmermeier (Brandenburg), Susi Möbbeck (Sachsen-Anhalt), Geert Mackenroth, Jana Michael (Mecklenburg-Vorpommern), Annett Roswora (Thüringen)



## 8. Juni – Respectival Plauen

Die Friedensschule Plauen veranstaltete einen Aktionstag unter dem Motto »Das Respectival – Mensch sei tolerant«. Hier konnten sich Vereine, Elterninitiativen, Jugendeinrichtungen oder Freie Träger der Jugendhilfe vorstellen, informieren und die Schüler einbinden. Auch die Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten beteiligte sich an den Mitmachangeboten für die Schüler und deren Angehörige.

## 17. Juni – Einbürgerungsfest

Zum Einbürgerungsfest kamen knapp 210 Gäste in den Plenarsaal des Sächsischen Landtags. Der Sächsische Ausländerbeauftragte und der Sächsische Staatsminister des Innern hatten die im Vorjahr Eingebürgerten eingeladen. Allein im Jahr 2022 wurden 2226 Personen in Sachsen eingebürgert. Als Schirmherr und Hausherr begrüßte der Präsident des Sächsischen Landtags, Dr. Matthias Rößler, die neuen Staatsbürger. In seiner Ansprache ging er auch auf die historische Dimension des 17. Juni ein.

Innenminister Armin Schuster nannte die neuen Mitbürger einen Gewinn für unseren Freistaat. »Sie sind willkommen, weil Vielfalt unser Land bereichert.«

Geert Mackenroth interviewte drei der neuen Deutschen zu ihren Beweggründen und Plänen. Er hob die Bereicherung der Gesellschaft hervor.

Die Feststunde wurde durch den Dresdner Kreuzchor musikalisch gestaltet und schloss mit dem gemeinsamen Gesang der Nationalhymne.





## 26. Juni – Frühjahrstreffen der Bundesbeauftragten

Auf Einladung der Bundesbeauftragten für Integration, Reem Alabali-Radovan, trafen sich die Beauftragten der 16 Bundesländer im Bundeskanzleramt. Thematisch ging es um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und die Fachkräfteeinwanderung. Die Beauftragten der Bundesländer treffen sich zweimal jährlich.



## 4. September – Dresden is(s)t bunt

Bei der 7. Auflage des Gastmahls war der Sächsische Ausländerbeauftragte wieder mit einem Stand auf dem Schloßplatz dabei. Insgesamt wurden dieses Jahr 270 Tische gebucht – ein neuer Rekord. Dazu Mackenroth: »Das Gastmahl gehört mittlerweile fest zum Stadtsommer. Vereine, Institutionen und Kulturorganisationen können sich vorstellen und in lockerer Atmosphäre austauschen. Dabei ist ein gegenseitiges Wohlwollen spürbar, das erfreut mich jedes Jahr.«

## 3. Oktober – Tag der offenen Tür

Am 3. Oktober präsentierte sich die Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten zum Tag der offenen Tür im Bürgerfoyer des Sächsischen Landtags. Neben dem Jahresbericht 2023 und den Berichten »Heim-TÜV« III und IV fanden die Wandkalender 2024 reges Interesse. Neben persönlichen Gesprächen zog der Skattisch aktive Spieler und Neugierige an. Das internationale Skatblatt wurde mit einer Anleitung in acht Sprachen verschenkt.





# WAS LIEGT VOR UNS – AUSBLICK

## Offene Fragen aushalten

Liebe Leserinnen und Leser,

wir nehmen viele offene Fragen mit in das laufende Jahr: Was wird aus der als historisch bezeichneten Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die die EU noch im Dezember 2023 verhandelt hat? Sie sieht vorrangig die Verlagerung und Auslagerung von Asylverfahren vor: Asylsuchende sollen an den europäischen Außengrenzen ein Schnellverfahren durchlaufen. Zudem strebt das Regelungspaket vermehrt Abkommen mit Drittstaaten an, damit Asylsuchende dort statt in der EU Asyl beantragen können. Wie wird dieses Verfahren letztlich ausgestaltet und wie wirkt es? Zum Ende des Jahres 2023 waren die Asylzahlen wieder zurückgegangen, auch aufgrund der Jahreszeit. Wie viele Menschen werden 2024 zu uns kommen?

Zudem stehen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg im Herbst Landtagswahlen an. Spätestens im September wird sich zeigen, ob die zivilgesellschaftlichen Anstrengungen demokratische Ideen mit Leben füllen und verteidigen können. Dieselbe Frage stellen wir auch an die Menschen in der Europäischen Union, die im Juni ein neues Parlament wählen. Welche Mehrheiten und Bündnisse werden hier entstehen? Wie werden die EU-kritischen Parteien abschneiden? Wie wird das Abstimmungsverhalten der 16- und 17-Jährigen aussehen, die in Deutschland zum ersten Mal bei einer Europawahl wählen dürfen?

Die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten verschieben alte Wahrheiten. Befindet sich die Welt in einem Neuordnungsprozess, ausgefochten zwischen autokratischen und demokratischen Ländern? Wie können diese Konflikte enden, welche Konsequenzen dieser weltweiten Entwicklungen erleben wir in Sachsen?

Angesichts der Fülle an offenen Fragen rate ich, auf den Themenfeldern Migration und Integration ideologisch abzurüsten. Hier Opfer, dort Täter, moralisch und unmoralisch, gut und böse – entlang dieser Dichotomien verläuft die aktuelle Debatte. Polarisierende Positionen versuchen, direkte Verbindungen herzustellen zwischen Migration und gesellschaftlichen Problembereichen wie Kriminalität oder der angespannten sozialen Infrastruktur. Anderen gilt Migration als Allheilmittel, das den demografischen Wandel und den Arbeitskräftemangel in Sachsen in einem Zug lösen wird. Extrempositionen helfen nicht, gefragt ist die demokratische Streitkultur, die sachlich-differenzierte, faktenbasierte, ergebnisorientierte Debatte.

Zuwanderung an sich ist zunächst einmal kein Problem, das gelöst werden muss. Wir wollen und brauchen Migration, sie ist existentiell für Sachsen. Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller Akteure im Freistaat muss es sein, die ankommenden Menschen, Studierende, Auszubildende, Fach- und Arbeitskräfte aus anderen Ländern, nachhaltig zu integrieren. Demgegenüber gewähren wir Asyl, bieten wir Schutz als Ausfluss unserer humanitären Überzeugungen, die in einem rechtsstaatlichen Verfahren mit humanitärem Augenmaß Ausdruck gefunden



haben. Schnelle Verfahren, sichere Entscheidungen der Behörden und der Gerichte sind unverzichtbar, damit die Ankommenden wissen, welche Perspektive sie haben. Für Menschen ohne Perspektive in Deutschland bedeutet dies im Regelfall die Ausreise. Gerade in Krisenzeiten sollten wir uns an die selbst gegebenen Regelungen und rechtsstaatlichen Verfahren halten.

Abschließend in eigener Sache: Nach zehn Jahren als Sächsischer Ausländerbeauftragter werde ich das Amt im Spätherbst an meine Nachfolge übergeben. Jeder Ausländerbeauftragte entwickelt seine eigene Sicht darauf, wie ein solches Amt in die Gesellschaft wirken kann. Auch meine Perspektive hat sich von der meines Vorgängers und meiner Vorgängerin unterschieden, und die gleiche Freiheit wird auch die oder der nächste Integrationsbeauftragte nutzen. Ich danke an dieser Stelle den Akteuren aus Landtag, Staatsregierung und Behörden, allen Unterstützern, allen Mitgliedern unseres breiten »Netzwerks Integration und Migration Sachsen«, die mich zehn Jahre lang begleitet, hinterfragt, kritisiert, beraten und ins Vertrauen gezogen haben. Nahezu alle leisten – oft ehrenamtlich und mit hohem Engagement – in ihren Institutionen, Kommunen, Kirchen oder Vereinen wichtige Arbeit für ein friedliches Zusammenleben und für gelingende Integration.

Ich wünsche Ihnen und mir ein Jahr voller Antworten auf die großen Fragen und voller Lösungen für die gegenwärtigen Herausforderungen – und auch, dass wir es aushalten, wenn Antworten vielleicht noch dauern und Lösungen länger auf sich warten lassen. Geduld und Kompromisse salzen die Suppe des Rechtsstaats.

A handwritten signature in black ink that reads 'Geert Mackenroth'.

Ihr Geert Mackenroth MdL



Anhang

# KONTAKTE

## Kommunale Ausländer- und Integrationsbeauftragte (KAIB) in Sachsen

### Landkreis Bautzen

Landratsamt Landkreis Bautzen  
Ausländer- und Integrationsbeauftragte  
Frau Anna Piętak-Malinowska (hauptamtlich)  
Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen  
Telefon: 03591 525187700  
Fax: 03591 525087700  
E-Mail: [auslaenderbeauftragte@lra-bautzen.de](mailto:auslaenderbeauftragte@lra-bautzen.de)

### Stadt Chemnitz

Stadtverwaltung Chemnitz  
Migrationsbeauftragte  
Frau Etelka Kobuß (hauptamtlich)  
Moritzhof, Bahnhofstraße 54 A, Zi. 571  
09111 Chemnitz  
Telefon: 0371 4885047  
Fax: 0371 4885596  
E-Mail: [migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de](mailto:migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de)

### Landeshauptstadt Dresden

Stadtverwaltung  
Integrations- und Ausländerbeauftragte  
Frau Kristina Winkler (hauptamtlich)  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden  
Telefon: 0351 4882131  
Fax: 0351 4882709  
E-Mail: [auslaenderbeauftragte@dresden.de](mailto:auslaenderbeauftragte@dresden.de)

### Landkreis Erzgebirge

N. N.

### **Landkreis Görlitz**

Landratsamt Landkreis Görlitz  
Beauftragter für Migration und Integration  
Herr Alexander Klaus (hauptamtlich)  
Bahnhofstraße 24  
02826 Görlitz  
Telefon: 03581 6639007  
E-Mail: alexander.klaus@kreis-gr.de

### **Stadt Leipzig**

Integrationsbeauftragte  
Frau Manuela Andrich (hauptamtlich)  
Referat für Migration und Integration  
Otto-Schill-Str. 2  
04109 Leipzig  
Telefon: 0341 1232690  
Fax: 0341 1232695  
E-Mail: migration.integration@leipzig.de

### **Landkreis Leipzig**

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Ausländerbeauftragte  
Frau Gülnur Kunadt (hauptamtlich)  
Südstraße 80, Gebäude 62  
04668 Grimma  
Telefon: 0160 7486454  
E-Mail: guelnur.kunadt@lk-l.de

### **Landkreis Leipzig**

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Ausländerbeauftragter  
Herr Abdulhamid Othman (hauptamtlich)  
Stauffenbergstraße 4, Haus 3  
04552 Borna  
Telefon: 03437 984 4103  
Fax: 03437 984991050  
E-Mail: abdulhamid.othman@lk-l.de



### **Landkreis Leipzig**

Stadtverwaltung Markkleeberg  
Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte  
Frau Susann Eube (hauptamtlich)  
Rathausplatz 1  
04416 Markkleeberg  
Telefon: 0341 3533206  
Fax: 0341 3533294  
E-Mail: susann.eube@markkleeberg.de

### **Landkreis Leipzig**

Netzwerk für Demokratische Kultur e. V.  
Integrationsbeauftragte der Stadt Wurzen  
Frau Frauke Sehrt  
Domplatz 5  
04808 Wurzen  
Telefon: 03425 852710  
E-Mail: frauke.sehrt@ndk-wurzen.de

### **Landkreis Meißen**

Landratsamt Landkreis Meißen  
Beauftragte für Migration und Integration  
Frau Gabriele Fänder (hauptamtlich)  
Brauhausstraße 21  
01662 Meißen  
Telefon: 03521 7257229  
Fax: 03521 7251000  
E-Mail: integrationsbeauftragte@kreis-meissen.de

### **Landkreis Mittelsachsen**

Landratsamt Landkreis Mittelsachsen  
Ausländerbeauftragte  
Frau Annett Schrenk (hauptamtlich)  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 7993328  
Fax: 03731 7993322  
E-Mail: auslaenderbeauftragte@landkreis-mittelsachsen.de

### **Landkreis Nordsachsen**

Landratsamt Landkreis Nordsachsen  
Dezernat Soziales und Gesundheit  
Integrationsmanagerin  
Frau Isabell Maue (hauptamtlich)  
Richard-Wagner-Straße 7a  
04509 Delitzsch  
Telefon: 03421 7585349  
E-Mail: Isabell.Maue@lra-nordsachsen.de

## **Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge**

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Beauftragte für Integration und Migration  
Frau Yvonne Böhme (hauptamtlich)  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna  
Telefon: Yvonne.Boehme@landratsamt-pirna.de

## **Landkreis Vogtlandkreis**

Landratsamt Vogtlandkreis  
Integrationsbeauftragte  
Frau Anett Gräf (hauptamtlich)  
Engelstraße 13  
08523 Plauen  
Telefon: 03741 3001064  
E-Mail: graef.anett@vogtlandkreis.de

## **Landkreis Zwickau**

Landratsamt Landkreis Zwickau  
Ausländerbeauftragte  
Frau Birgit Riedel (hauptamtlich)  
Werdauer Straße 62, Haus 4  
08056 Zwickau  
Telefon: 0375 440221051  
Fax: 0375 4402-21009  
E-Mail: gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de

## **Große Kreisstadt Zwickau**

Stadtverwaltung Zwickau  
Ausländer- und Integrationsbeauftragte  
Frau Ulrike Lehmann (hauptamtlich)  
Hauptmarkt 1  
08056 Zwickau  
Telefon: 0375 831834  
Fax: 0375 831831  
E-Mail: ulrike.lehmann@zwickau.de

## Mitglieder der Härtefallkommission (HFK)

### **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen**

Herr Timo Haase  
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens  
Lukasstraße 6  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4692-440  
E-Mail: hfk1@evlks.de

### **Bistum Dresden-Meißen**

Frau Mechthild Gatter  
Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.  
Magdeburger Straße 33  
01067 Dresden  
Telefon: 0351 498 3734  
E-Mail: gatter@caritas-dicvdresden.de

### **Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.**

Herr Jörg Eichler  
Dammweg 5  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 275 85866  
Fax: 0351 874 31733  
E-Mail: hfk@sfrev.de

### **Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen**

Herr Karlheinz Petersen  
AWO Landesverband Sachsen e. V.  
Devrientstr. 7  
01067 Dresden  
Telefon: 0351 847 04572  
E-Mail: hfk.landesverband@awo-sachsen.de

### **Sächsisches Staatsministerium des Innern**

Herr Axel Meyer  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 32400  
Fax: 0351 564 32009  
E-Mail: Axel.Meyer@smi.sachsen.de





### **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Herr Thomas Weigel  
Albertstraße 10  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 55620  
Fax: 0351 564 54909  
E-Mail: [thomas.weigel@sms.sachsen.de](mailto:thomas.weigel@sms.sachsen.de)

### **Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.**

Herr Jan Pratzka  
Landeshauptstadt Dresden  
Dr. Külz-Ring 19  
01067 Dresden  
Telefon: 0351 4882 300  
Fax: 0351 48899 2392  
E-Mail: [GB-3@dresden.de](mailto:GB-3@dresden.de)

### **Sächsischer Landkreistag e. V.**

Herr René Burk  
Amtsleiter Ordnungsamt  
Landkreis Bautzen  
Verwaltungsstandort Kamenz  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 525 132000  
Fax: 03591 525 032000  
E-Mail: [rene.burk@lra-bautzen.de](mailto:rene.burk@lra-bautzen.de)

### **Der Sächsische Ausländerbeauftragte**

Herr Geert Mackenroth MdL  
Staatsminister a. D.  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Telefon: 0351 493 5171  
Fax: 0351 493 5474  
E-Mail: [saechsab@slt.sachsen.de](mailto:saechsab@slt.sachsen.de)

## Stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission (HFK)

### **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen**

Frau Maria Berghänel  
Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e. V.  
Fachstelle Migration  
Nikolaikirchhof 3  
04109 Leipzig  
Telefon: 0160 98130026  
E-Mail: hfk2@evlks.de

### **Bistum Dresden-Meißen**

Herr Dr. Christian März  
Bischöfliches Ordinariat  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden  
Telefon: 0351 31563 310  
E-Mail: hfk@hfk-bdd.de

### **Sächsischer Flüchtlingsrat**

Frau Carolin Münch  
Bon Courage e. V.  
Postfach 11 32  
04541 Borna  
Telefon: 0157 848 43782  
E-Mail: muench.carolin@gmx.de

### **Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen**

Herr Michael Richter  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Sachsen e. V.  
Am Brauhaus 8  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 828 71100  
Fax: 0351 828 71120  
E-Mail: Michael.Richter@parisax.de

## **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Herr Jochen Vierheilig  
Albertstraße 10  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 54942  
Fax: 0351 564 54909  
E-Mail: Jochen.Vierheilig@sms.sachsen.de

## **Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.**

Frau Heike Steege  
Stadt Chemnitz, Jugendamt  
Geschäftsbereichsleiterin  
Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz  
Telefon: 0371 488-5104  
Fax: 0371 488-5199  
E-Mail: heike.steege@stadt-chemnitz.de

## **Sächsischer Landkreistag e. V.**

Herr Benjamin Lange  
Sächsischer Landkreistag  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden  
Telefon: 0351 31801 29  
Fax: 0351 31801 44  
E-Mail: benjamin.lange@lkt-sachsen.de

## **Der Sächsische Ausländerbeauftragte**

Herr Christoph Hindinger  
Leiter der Geschäftsstelle des  
Sächsischen Ausländerbeauftragten  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Telefon: 0351 493 5176  
Fax: 0351 493 5474  
E-Mail: christoph.hindinger@slt.sachsen.de



# GLOSSAR

**Abschiebung** ist die zwangsweise Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht. Abschiebungshaft wird auch Sicherungshaft genannt. Zur Sicherung der Abschiebung kann ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund einer richterlichen Anordnung bis zu sechs Monate, unter engen Voraussetzungen bis zu 18 Monate, in Haft genommen werden.

**Abschiebungsverbot** wird erteilt, wenn durch die Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit entsteht, etwa durch drohende Folter. Ein weiterer Grund können auch schwere, im Herkunftsland nicht oder nicht angemessen behandelbare Krankheiten sein.

**Asyl** wird politischen Flüchtlingen nach dem Grundgesetz gewährt (Art. 16a GG). Dieses unbefristete Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten nur diejenigen, die wegen politischer Verfolgung (und nicht z. B. aus wirtschaftlichen Gründen) ihre Heimat verlassen haben.

**Asylbewerber /Asylsuchende** haben ihr Heimatland verlassen und befinden sich im Asylverfahren. Sie müssen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schildern, wie und warum sie verfolgt werden. Das BAMF beurteilt dann, ob ein Bewerber asylberechtigt ist, ob er den Flüchtlingsstatus erhält, ob subsidiärer Schutz erteilt wird oder ob sein Antrag abgelehnt wird.

**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** regelt die Höhe und Form von Leistungen, die Asylbewerber erhalten und dient zur Sicherung des Grundbedarfs. Es gilt für Asylbewerber, Ausreisepflichtige und für andere Ausländer, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen.

**Aufenthaltserlaubnis** ist ein befristeter Aufenthaltstitel, den Drittstaatsangehörige für ihren Aufenthalt in Deutschland erhalten. Er wird zu den im Aufenthaltsgesetz geregelten Zwecken erteilt. Diese sind zum Beispiel: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG), Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 20, 21 AufenthG),

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26, 104a, 104b AufenthG), Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG). Je nach Zweck ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

**Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** regelt für Ausländer die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung, die Erwerbstätigkeit, die Aufenthaltsbeendigung und auch die Integrationsförderung durch den Staat. Das Aufenthaltsgesetz gilt nicht für Bürger der Europäischen Union und Diplomaten.

**Aufnahmeeinrichtungen (AE)** in Sachsen befinden sich in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Sie haben diverse Außenstellen. In der AE Chemnitz befindet sich die Zentrale Ausländerbehörde. Die Asylbewerber sollen mindestens für sechs Wochen und maximal für 24 Monate dort bleiben. Während dieser Zeit stellen sie ihren Asylantrag, ihre Daten werden erfasst und sie werden gesundheitlich untersucht. Danach werden sie den Landkreisen und Kreisfreien Städten zugewiesen.

**Ausbildungsduldung**, auch genannt »3+2 Regelung«, geht auf das Integrationsgesetz vom 6. August 2016 zurück. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung für die Dauer der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 4 bis 12 AufenthG. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem qualifizierten Ausbildungsberuf. Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist ausgeschlossen, wenn ein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt oder konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Nach Abschluss der Ausbildung besteht im Fall der Arbeitsaufnahme im Ausbildungsberuf die Möglichkeit einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis.

**Ausländer** verfügen nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie haben entweder eine andere Staatsangehörigkeit oder sind staatenlos.

**Ausländerbehörde** ist zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen. Es gibt sie in jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt. Für das Asylverfahren ist allein das BAMF zuständig.

**Ausländerzentralregister (AZR)** ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die zentral vom BAMF geführt wird. Sie enthält Informationen über Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Inhalt sind insbesondere die Personalien des Ausländers, Lichtbild des Ausländers (nur bei Drittstaatlern), Angaben zu seinem aufenthaltsrechtlichen Status sowie zum Aufenthaltszweck. Nutzer des AZR sind in erster Linie die Ausländerbehörden, das BAMF, die deutschen Auslandsvertretungen und die Grenzbehörden.

**Ausreisegewahrsam** bezeichnet die Möglichkeit, dass ein Betroffener unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens 28 Tagen in Gewahrsam genommen werden kann, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und die betroffene Person fortgesetzt ihre Mitwirkungspflichten verletzt oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat (§ 62 b des Aufenthaltsgesetzes).

**Ausweisung** bedeutet den Entzug eines etwaigen Aufenthaltsrechts. Ein Wiedereinreiseverbot wird statuiert, sodass die Ausreisepflicht eintritt. Im Unterschied zur Abschiebung, die eine Vollzugsmaßnahme (zwangsweise Außerlanderschaffung) darstellt und mit der die Aufenthaltsbeendigung behördlich durchgesetzt wird.

**BAMF** ist die Abkürzung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es arbeitet in den Bereichen Asyl, Migration, Integration, Rückkehrförderung und jüdische Zuwanderer. Das Bundesamt führt die Asylverfahren durch.

**Beschäftigungsverordnung (BeschV)** regelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Arbeitnehmer und bereits in Deutschland lebende Ausländer zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden können.

**Blaue Karte EU** ist ein Aufenthaltstitel für Akademiker aus Nicht-EU-Staaten zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung. Neben einem Hochschulstudium ist ein Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Mindestgehalt erforderlich.

**Drittstaatsangehörige** besitzen nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

**Dublin-Verfahren** dient zur Feststellung, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, der Schweiz und in Liechtenstein gestellt wird, inhaltlich geprüft wird, und zwar durch nur einen Staat. Es ist in der Regel der Staat zu

ständig, in dem der Asylsuchende zuerst angekommen ist. Um festzustellen, welcher das ist, werden in einer erkennungsdienstlichen Behandlung Fingerabdrücke genommen und ein Passbild gemacht. Diese Daten werden dann in eine europaweite Datenbank eingespeist.

**Duldung** berechtigt nicht zum dauerhaften Aufenthalt. Die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers wird mit einer Duldung verschoben. Sie betrifft Menschen, die keinen Aufenthaltstitel (mehr) haben. Die Duldung wird erteilt, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, etwa, weil ein Abschiebungshindernis (Passlosigkeit oder fehlende Aufnahmebereitschaft des Zielstaats) besteht oder der Ausländer wegen einer Krankheit reiseunfähig ist. Die oberste Landesbehörde kann die Abschiebung von bestimmten Ausländergruppen für die Dauer von sechs Monaten aussetzen, um in besonderen Lagen humanitären Schutz zu bieten.

**Einstiegs- / Berufsqualifizierung** ist ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum. Sie soll Jugendliche und junge Erwachsene, die sich bereits für einen konkreten Beruf entschieden haben, auf eine Ausbildung vorbereiten. Ein solches Praktikum dauert zwischen sechs und zwölf Monaten.

**EMRK** steht für Europäische Menschenrechtskonvention und gibt den Vertragsstaaten einen Mindeststandard an zu schützenden Freiheitsrechten vor.

**EU-Bürger** haben die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und können sich laut Freizügigkeitsrecht im gesamten Gebiet der Europäischen Union frei bewegen und arbeiten.

**Flüchtlinge** sind gemäß Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur anerkannt politisch Verfolgte, sondern auch Menschen, denen aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatland Gefahr droht. Sie befinden sich außerhalb ihres Heimatlandes. Anders als bei Asylberechtigten muss diese Gefahr nicht vom Staat, sondern kann auch von Parteien oder Organisationen ausgehen. Der Flüchtlingsschutz wird nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt.

**Flughafenverfahren** gelten für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und die Grenzbehörde um Asyl ersuchen. Hier



wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Für die Dauer des Verfahrens ist ein Verlassen des Transitbereiches nicht möglich.

**Folgeantrag** auf Asyl ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags möglich. Dieses neue Asylverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn sich die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen. Der Folgeantragsteller muss von sich aus diese neuen Tatsachen und Beweise angeben.

**Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** legt klar fest, wer ein Flüchtling ist und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss, und schließt bestimmte Gruppen – wie Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus. Die Genfer Flüchtlingskonvention war zunächst darauf beschränkt, hauptsächlich europäische Flüchtlinge direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Als das Problem der Vertreibung globale Ausmaße erreichte, wurde der Wirkungsbereich der Konvention erweitert.

**Führungszeugnis**, umgangssprachlich auch »polizeiliches Führungszeugnis« genannt, ist eine auf grünem Spezialpapier gedruckte Urkunde, die bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Sie stellt einen Auszug aus dem Bundeszentralregister dar, in dem Vorstrafen gespeichert werden. Ein »erweitertes Führungszeugnis« benötigen Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen (z. B. Schule, Sportverein). Dieses enthält auch Eintragungen, die in besonderer Weise für die Eignungsprüfung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen relevant sind.

**Härtefallkommission** ist ein auf der Grundlage des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes durch die Landesregierung eingerichtetes Gremium, welches die oberste Landesbehörde ersuchen kann, betroffenen Ausländern trotz vollziehbarer Ausreisepflicht wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Nur ein Mitglied der Härtefallkommission kann diese veranlassen, sich mit dem Anliegen eines Ausländers zu beschäftigen (Selbstbefassungsantrag).

**ICT – Intra Corporate Transferee – Karte** dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer.

Die ICT-Karte stellt einen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige dar, die als Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees in einem Unternehmen im EU-Ausland tätig sind und in eine Niederlassung derselben Unternehmensgruppe entsandt werden.

**Integrationskursverordnung (IntV)** über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler regelt das Grundangebot zur Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland.

**JMD (Jugendmigrationsdienste)** beraten und begleiten neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre.

**KAB / KAIB** steht für kommunaler Ausländerbeauftragter und für kommunaler Integrationsbeauftragter.

**Königsteiner Schlüssel** legt fest, wie viele Asylsuchende jedes Bundesland aufnehmen muss. Er berechnet sich jährlich aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl der Länder. Auf diese Weise sollen die mit der Aufnahme verbundenen Lasten angemessen verteilt werden.

**Kontingentflüchtlinge** sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. In Deutschland können das die obersten Landesbehörden bzw. das Bundesministerium des Innern anordnen. Ein Beispiel sind die Aufnahmeprogramme für Syrer. Die Plätze wurden vom Bund und den Ländern geschaffen.

**Landesinterne Verteilung** der Asylbewerber in Sachsen errechnet sich aus dem Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und Kreisfreien Städte an der sächsischen Gesamtbevölkerung. Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Bevölkerungsstand im Juni des Vorjahres.

**MBE** steht für »Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer«. Sie berät und begleitet erwachsene Zuwanderer, die neu zugewandert sind. Träger sind beispielsweise Sozialdienste wie die Caritas.

**Menschen mit Migrationshintergrund** sind alle Personen, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

**Niederlassungserlaubnis** ist unbefristet und berechtigt zur Erwerbstätigkeit in Deutschland. Um eine Niederlassungs

erlaubnis zu erhalten, muss man in der Regel seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und weitere Voraussetzungen erfüllen – zum Beispiel seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen eigenständig sichern sowie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Vorstrafen stehen dem Erhalt einer Niederlassungserlaubnis im Wege.

**Positivliste** wird von der Bundesagentur für Arbeit erstellt. Die Liste besteht aus Berufen, die in Deutschland gebraucht werden und die mit entsprechend qualifizierten Drittstaatsangehörigen besetzt werden können. Die Positivliste ist strikt von der Blauen Karte EU zu unterscheiden, denn das Qualifikationsniveau ist anders. Sie wird seit 2013 erstellt, um Engpässe nicht nur in Akademikerberufen, sondern auch in Mittelstandsberufen zu begrenzen.

**Räumliche Beschränkung – Residenzpflicht** besagt, dass Asylbewerber und Geduldete für eine bestimmte Zeit bzw. unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet werden können, sich nur in einem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten (§ 61 AufenthG, § 56 AsylG).

**Resettlement** ist eine Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Die Flüchtlinge werden aus dem Staat, in dem sie zuerst Schutz gesucht haben (Erstaufnahmestaat), in einen anderen Staat gebracht, der ihnen dauerhaft Schutz bieten kann. Sie haben in dem Erstaufnahmestaat weder eine Rückkehr- noch eine positive Zukunftsperspektive. Deutschland nimmt seit 2012 jährlich 300 Flüchtlinge innerhalb dieser Neuansiedlung dauerhaft auf.

**Schutzquote** gibt den Anteil aller Anerkennungen bezogen auf die Gesamtzahl der diesbezüglichen Entscheidungen im betreffenden Zeitraum an. Sie berechnet sich aus dem Anteil der Asylberechtigten, die nach Grundgesetz Art. 16a Schutz erhalten, den Flüchtlingen, die nach der GFK schutzbedürftig sind, und den subsidiär Schutzberechtigten, die aus humanitären Gründen in Deutschland bleiben dürfen. Rechnet man die sonstigen Verfahrenserledigungen (Überstellung in ein anderes Land aufgrund des Dublin-Verfahrens, Rücknahme des Asylantrags etc.) aus den gestellten Anträgen heraus, dann spricht man von der bereinigten Schutzquote, die höher ausfällt als die Gesamtschutzquote.

**Sichere Herkunftsstaaten** sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse vermutet wird, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden. Diese Vermutung besteht, solange ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht glaubhaft Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er doch verfolgt

wird. Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Senegal und Serbien.

**Subsidiärer Schutz** gilt in Fällen, in denen das Asylrecht nicht greift, aber dennoch schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben bestehen. Berücksichtigt werden ausschließlich solche Gefahren, die dem Antragsteller in dem Land drohen, in das er abgeschoben werden soll. Ob dieser behelfsmäßige Schutz gewährt wird, prüft das Bundesamt von sich aus, nachdem ein Asylantrag gestellt wurde. Subsidiärer Schutz wird dann für mindestens ein Jahr gewährt.

**UNHCR** ist das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen und wurde 1950 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gegründet, um Hilfe für die Flüchtlinge des Zweiten Weltkriegs zu leisten. Auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention setzt es sich weltweit dafür ein, dass von Verfolgung bedrohte Menschen in anderen Staaten Asyl erhalten. In vielen Ländern stellt das UNHCR materielle Hilfen für Flüchtlinge zur Verfügung, zum Beispiel Wasser, Unterkünfte und medizinische Versorgung. Laut Mandat hat es auch die Aufgabe, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden.

**UN-Kinderrechtskonvention** bezeichnet das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ist ein internationales Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Sie wurde am 20. November 1989 durch die UN-Generalversammlung verabschiedet und trat am 2. September 1990 in Kraft.

**Unterbringung** erfolgt in den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Dort werden die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften (zentral) oder Wohnungen (dezentral) untergebracht.

**Unterbringungsbehörden** gliedern sich wie folgt: Die oberste Unterbringungsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern. Die höhere Unterbringungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde), die für die Aufnahmearrangements und die landesinterne Verteilung zuständig ist sowie Zuweisungsentscheidungen fällt. Die unteren Unterbringungsbehörden sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte. Sie sind zur Aufnahme und Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber verpflichtet.



Anhang

**Vorrangprüfung** wird die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme eines Ausländers genannt. Hier werden drei Kriterien geprüft: die Auswirkungen der Beschäftigung auf den Arbeitsmarkt, ob Bevorrechtigte zur Verfügung stehen, und die konkreten Arbeitsbedingungen. Im Rahmen der Vorrangprüfung wird geklärt, dass eine Stellenbesetzung mit einem ausländischen Bewerber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat und keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (deutsche Staatsangehörige, Bürger eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer) für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen.

**Wohnsitzauflage** bezeichnet die Möglichkeit der Ausländerbehörde, die Wahl der Wohnsitznahme unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken.

**Zuwanderung** bezeichnet alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig). Gemeint sind hier ausländische Zuwanderer, die aus Deutschland oder dem Ausland nach Sachsen kommen.

Quelle: Das Glossar beruht zu Teilen auf Veröffentlichungen des Bundesministeriums des Innern, der Bundeszentrale für politische Bildung, des BAMF, des UNHCR und des Mediendienstes Integration.



# WIE GEHT SÄCHSISCH?

## Die Videoreihe des SAB bei YouTube



Was läuft in Sachsen, was nicht? Unter dem Titel #wiegehtsächsisch lassen wir Personen mit unmittelbarer Einwanderungsgeschichte, die sich in Sachsen auf verschiedene Weise engagieren, zu Wort kommen.



Wie gehts sächsisch?  
Teil 13: Nina Chumakova



Wie geht sächsisch?  
Teil 14: Kasia Gisder



Wie geht sächsisch?  
Teil 15: Alberto Romero



Wie geht sächsisch?  
Teil 16: Alessandra Zappalà

# ANMERKUNGEN UND IMPRESSUM

## Anmerkungen zum Sprachgebrauch

Im Jahresbericht 2023 werden die Begriffe Menschen mit Migrationshintergrund, Migranten, Zuwanderer und Ausländer verwendet. Der Begriff Migrationshintergrund wird im Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes seit 2005 benutzt und bezieht sich auf den gesamten Integrationsprozess, der mehrere Generationen umfassen kann. Damit sind nicht nur Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gemeint. »Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.« Diese Definition umfasst zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer. Weiterhin gehören zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben, dazu. Außerdem fallen die mit deutscher Staatsangehörigkeit geborenen Kinder der vier zuvor genannten Gruppen unter diesen Begriff.

Der Begriff »Zuwanderer« wird synonym zum Begriff Migrant verwendet, betont aber stärker, dass die Zuwanderung gerade erfolgt ist oder zukünftig erfolgen wird. Der Begriff »Ausländer« wird vor allem in rechtlicher und statistischer Hinsicht verwendet und bezieht sich auf die Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei den Themen Asyl und Flucht werden unterschiedliche Begriffe (zum Beispiel Asylsuchende, Asylbegehrende, Asylbewerber, Personen mit Asylstatus, Flüchtlinge, Schutzsuchende etc.) verwendet. Erläuterungen dazu gibt das Glossar im Anhang.

Der Jahresbericht kann überwiegend nur etwas zur Staatsangehörigkeit von Personen aussagen. Daten zum Migrationshintergrund werden nicht pauschal erfragt. Regelmäßig geschieht das jedoch im Bereich der sprachlichen Integration, etwa im Bereich der Schulbildung oder Kitas. Für den Mikro-

zensus erhebt das Bundesamt für Statistik gemeinschaftlich mit den Landesämtern Stichproben bei rund einem Prozent der Bevölkerung in Deutschland. Dabei werden Haushaltsbefragungen durchgeführt und u. a. auch **Daten zum Migrationshintergrund** erhoben.

## DESTATIS – Vom Migrationshintergrund zu Eingewanderten

Die Fachkommission Integrationsfähigkeit hat sich gegenüber dem Statistischen Bundesamt für eine Abkehr vom Begriff »Migrationshintergrund« ausgesprochen und schlägt stattdessen die Begrifflichkeit »Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen« vor. Auch die Definition ändert sich. So sollen Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen künftig laut Fachkommission Integrationsfähigkeit (2021) Personen sein, »die entweder selbst oder deren beide Elternteile seit dem Jahr 1950 in das heutige Bundesgebiet eingewandert sind«.

Mit dem Datenangebot zur Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte auf Basis des Mikrozensus legt das Statistische Bundesamt 2023 erstmals umfassende Ergebnisse zur von der Fachkommission Integrationsfähigkeit empfohlenen neuen Definition der »Eingewanderten und ihrer (direkten) Nachkommen« vor.

Quelle: Die Umsetzung des Konzeptes »Einwanderungsgeschichte« im **Mikrozensus** 2022.

## Gendern versus Barrierefreiheit

Der Sächsische Landtag verwendet sowohl die weibliche und männliche Personenbezeichnung nebeneinander als auch das generische Maskulinum. Bei den entsprechenden Bezeichnungen sind stets alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, gemeint. Die Ausdrucksweise dient der besseren Lesbarkeit sowie der Barrierefreiheit.

## Impressum

Herausgeber  
Der Sächsische Ausländerbeauftragte  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Telefon 0351 4935171  
Telefax 0351 4935474  
E-Mail saechsab@slt.sachsen.de  
www.offenes-sachsen.de  
V. i. S. d. P.: Markus Guffler

Mitarbeit:  
Arthur Flade, Beate Freiberg, Martha Freitag,  
Katarzyna Gisder, Markus Guffler, Christoph Hindinger,  
Magdalena Hovancová, Juliane Othmer, Carola Petters,  
Grit Sperling, Dr. Heribert Uschtrin  
Beiträge von Gastautoren sind namentlich gekennzeichnet.  
Redaktionsschluss: 31. Januar 2024

Titelfoto:  
Elblandkliniken Stiftung & Co KG

Fotos Inhalt:  
BC Vogtland e. V. Seite 19  
Dialogus e. V. Seite 14  
Elblandkliniken Stiftung & Co KG Seite 26, 27  
Elektrozentrum Großenhain Seite 10  
Dietrich Flechtner Seite 9, 38  
Steffen Floss Seite 12  
Martha Freitag Seite 54 o., 54 u. 55 o., 55 m., 57 m.  
Genderkompetenzzentrum Sachsen Seite 17  
Steffen Giersch Seite 4, 8, 34, 50, 52  
Klaus Gigga Seite 42  
Markus Guffler Seite 29, 32, 33, 35, 40, 41, 43,  
46, 51, 55 u., 56 m.  
Oliver Killig Seite 39  
Landesbeauftragte Brandenburg Seite 56 o.  
Jürgen Männel Seite 48  
Soziale Dienste und Jugendhilfe gGmbH Leipzig Seite 21  
Christoph Meißelbach Seite 30  
Gunnar Menzel Seite 28  
Oberlausitzer BS für Hauswirtschaft Seite 53  
Emanuel Richter Seite 37  
Thomas Schlorke Seite 36, 57 u.  
Anja Schneider Seite 31, 56  
Viktoria Tomaschko Seite 57 o.

Realisierung: Ö GRAFIK  
Druck: Parlamentsdruckerei  
1. Auflage 2024, 100 Stück

[www.offenes-sachsen.de](http://www.offenes-sachsen.de)

